



Bundeskriminalamt

**JAHRESBERICHT 2005**  
**Financial Intelligence Unit (FIU)**  
**DEUTSCHLAND**

# JAHRESBERICHT 2005

## FIU DEUTSCHLAND

### **Impressum**

Herausgeber:  
BUNDESKRIMINALAMT  
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen  
FIU Deutschland  
65173 Wiesbaden

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten	5
2.1	Bundesweites Fallaufkommen 2005	5
2.2	Ergebnis der Sachbearbeitung	20
2.3	Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Absatz 9 GwG	21
2.4	Zusammenfassung und Bewertung	25
3	Mögliche Typologien der Geldwäsche	27
3.1	Einleitung	27
3.2	Herausragende Fälle aus Verdachtsanzeigen und dem internationalen Schriftverkehr	27
3.3	Strategische Auswertung „Lettland“	32
3.4	Auswertung „Financial Agents“	33
4	Finanzierung des Terrorismus	35
4.1	Allgemeines	35
4.2	Nationale Situation	36
4.3	Internationale Situation	39
4.4	Fazit und Ausblick	40
5	Nationale Zusammenarbeit	41
5.1	Nationale Ermittlungsbehörden	41
5.2	Verpflichtete des Geldwäschegesetzes	44
5.3	Fallsammlung	47
5.4	Entwicklung einer standardisierten Verdachtsanzeige	48
5.5	Projekt „elektronische VerdachtsAnzeige (eVA)“	48
5.6	Dritte EG-Geldwäscherichtlinie	50
6	Internationale Zusammenarbeit	52
6.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIU	52
6.2	Egmont-Gruppe	54
6.3	Memorandum of Understanding	55
6.4	FIU.Net	55
6.5	Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)	56
7	Fazit und Ausblick	57
8	Anhang	60

## 1 Vorbemerkungen

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 8.241 Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erstattet. Dies bedeutet zwar ein nur geringes Ansteigen gegenüber dem Vorjahr (um rund 2% ), seit dem Jahr 1995 jedoch eine Verdreifachung des Aufkommens der Verdachtsanzeigen nach dem GwG.

Insbesondere das nach wie vor geringe Anzeigeaufkommen bei den Freien Berufen und bei den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ lässt vor dem Hintergrund des dort vermuteten hohen Geldwäschepotenzials bei entsprechender Sensibilisierung ein weiteres Ansteigen der erstatteten Verdachtsanzeigen in der Zukunft erwarten.

Bezüglich zahlreicher Auswertaspekte bestätigen sich bereits in den Vorjahren getroffene Feststellungen. So konnte auch im Jahr 2005 nur bei weniger als 15% aller aufgrund von Verdachtsanzeigen geführten und abgeschlossenen Verfahren ein Verdacht auf eine Straftat gänzlich ausgeräumt werden. Dies ist auch für das Jahr 2005 ein Hinweis auf die hohe Wertigkeit der erstatteten Verdachtsanzeigen. Ein immer höherer Prozentsatz von Verdachtsanzeigen (im Jahr 2005 waren dies rund 90% ) wird erst nach Auftragsdurchführung erstattet. Dies deutet auf den verstärkten Einsatz von Research- und Monitoringsoftware hin.

Insgesamt hat sich der Informationsgehalt von Verdachtsanzeigen gegenüber dem Vorjahr in fast allen Bereichen deutlich verbessert. So wurden in Verdachtsanzeigen weit mehr Länderangaben bei Vermögenstransfers in das Ausland oder vom Ausland aufgenommen, gleiches gilt für die Angabe zu Tätigkeiten von Tatverdächtigen oder für die Mitteilungen zur Kontoart. Dies könnte Ausfluss eines zunehmend intensiver betriebenen KYC-(Know-your-Customer)-Prinzips der Verpflichteten sein.

Die zu beobachtende Qualitätssteigerung der Verdachtsanzeigen versetzt die FIU Deutschland in die Lage, auf einer zunehmend verbesserten Informationslage ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen zu können.

Um das gestiegene Datenvolumen auch künftig professionell handhaben zu können, wird augenblicklich durch die FIU Deutschland mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie geprüft, inwieweit eine elektronische Verdachtsanzeige mit damit verbundener automatisierter Datenübertragung technisch realisierbar ist und sich auch wirtschaftlich trägt.

In zahlreichen, teilweise auch mit entsprechendem Medien-echo begleiteten Ermittlungskomplexen, ging ein Ermittlungsimpuls entweder von der FIU Deutschland selbst aus oder es konnten mit Hilfe der FIU Deutschland ergänzende Finanzinformationen erhoben werden, die für die weitere Ermittlungsarbeit von Bedeutung waren.

Phänomenologisch hervorzuheben ist im Jahr 2005 das so genannte Phishing<sup>1</sup>, verbunden mit dem Anwerben und Auftreten von „Financial Agents“<sup>2</sup>. Die FIU Deutschland hat sich in diesem Kriminalitätsfeld sowohl präventiv als auch repressiv, national und international eingebracht.

Um der anerkannten Schwierigkeit des Erkennens von Finanztransaktionen mit möglicherweise terroristischem Hintergrund zu begegnen, entwickelte die FIU Deutschland zusammen mit den Staatsschutzdienststellen des Bundes und der Länder im Jahr 2005 den Entwurf eines terrorismusspezifischen Anhaltspunktepapiers. Dieses fließt in das Papier „Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche (und jetzt ergänzend: die Finanzierung des Terrorismus) hindeuten“ ein. Das Anhaltspunktepapier befindet sich in der Endabstimmung und soll den Kreditinstituten, den Finanzdienstleistungsinstituten und den Versicherungsunternehmen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus hat sich zwischen den Verpflichteten einerseits und den betroffenen Behörden andererseits eingespielt. Auch die internationale Kooperation bringt zunehmend fruchtbare Ergebnisse hervor.

<sup>1</sup> siehe Ziffer 2.1.12

<sup>2</sup> siehe Ziffer 2.1.12

In defizitären Bereichen, erwähnt sei die nach wie vor nicht ausreichende Rückmeldung der Staatsanwaltschaften nach § 11 Abs. 9 GwG, sind zumindest Anzeichen einer Verbesserung zu verzeichnen. Hierfür maßgeblich dürfte unter anderem die durch das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz unternommene Sensibilisierung der Landesjustizverwaltungen sein und auch die zwischenzeitlich erreichte Einfügung einer entsprechenden Nr. 52 – 'Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz' in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

## 2 Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten

### 2.1 Bundesweites Fallaufkommen 2005

#### 2.1.1 Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 8.241 Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet.<sup>3</sup> Damit hat sich die Zahl der Anzeigen gegenüber 2004 geringfügig um 179 (2,2%) erhöht. Die Kreditinstitute erstatteten im Berichtsjahr 81% (2004: 79,5%) aller Verdachtsanzeigen nach dem GwG.

Der Anteil der von den Finanzdienstleistungsinstituten erstatteten Anzeigen am Gesamtaufkommen ist – nach einer erheblichen Steigerung im Jahr 2004 auf 19,5% – im Berichtsjahr mit 18,2% leicht rückläufig.

Eine Zunahme von ca. 70% (von 24 auf 41 Meldungen) ist bei den Anzeigen durch die gemäß § 3 Abs. 1 GwG verpflichteten Berufsgruppen, wie Rechtsanwälte (11), Notare (1), Wirtschaftsprüfer (1), vereidigte Buchprüfer (1), Steuerberater (6) und „Sonstige Gewerbetreibende“ (21) zu verzeichnen. Die Meldungen der freien Berufe bewegten sich auf Vorjahresniveau, die Steigerung ist fast ausschließlich

auf das höhere Anzeigeaufkommen bei den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ zurückzuführen.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass 17 der von den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ erstatteten Anzeigen von Versicherungsunternehmen stammten. Diese Erfassung unter „Sonstige Gewerbetreibende“ resultiert aus den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 GwG, wonach Versicherungsunternehmen nur im Zusammenhang mit Unfallversicherungsverträgen mit Prämienrückgewähr oder Lebensversicherungsverträgen als Institute nach dem GwG (mit den entsprechenden Pflichten) aufzufassen sind. Mit den übrigen Versicherungsprodukten gelten sie nach GwG als „Sonstige Gewerbetreibende“.

Lässt man die Versicherungsunternehmen mit ihrer besonderen Stellung außer Acht, ist das Meldeverhalten von Seiten der „Sonstigen Gewerbetreibenden“, auch angesichts der hohen Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden natürlichen und juristischen Personen, als unzureichend zu bezeichnen. Mit Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie der EU (diese muss bis Ende 2007 in nationales Recht überführt werden) und der gemeinsam mit Dachverbänden der „Sonstigen Gewerbetreibenden“ abgestimmten geplanten zeitnahen Sensibilisierung entsprechender Berufsgruppen ist die Hoffnung auf eine Steigerung der entsprechenden Verdachtsanzeigen verbunden (siehe gesonderte Ausführungen unter Ziffer 5.2.4).

Im Unterschied zum Vorjahr (48 Meldungen) wurden im Berichtsjahr bei den Landeskriminalämtern (LKÄ) lediglich 18 Meldungen von Versicherungsunternehmen festgestellt. Weitere 13 Anzeigen von Versicherungsunternehmen wurden an andere Strafverfolgungsbehörden in den Ländern übermittelt. Die im Bundeskriminalamt (BKA) eingerichtete FIU wurde von der Versicherungswirtschaft bei allen 31 Meldungen beteiligt.

<sup>3</sup> Die Zahlenwerte beziehen sich – wie in den Vorjahren – nur auf Ersthinweise. Nachmeldungen zu bereits erstatteten Anzeigen werden nicht gezählt.



**Tabelle 1: Meldeaufkommen „Verdachtsanzeigen nach dem GwG“ nach Hinweisgebern<sup>4</sup>**

			Anzahl		Veränderung
			2005	2004	zum Vorjahr
Verdachts- anzeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Kreditinstitute	Kreditbanken	2.787	2.853	
		Sparkassen und Landesbanken	2.694	2.470	
		Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	1.026	929	
		Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	50	55	
		Sonstige	105	99	
		<b>Summe</b>	<b>6.662</b>	<b>6.406</b>	<b>4,0 %</b>
	Versicherungs- unternehmen	Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr	---	3	
		davon: Anzeige durch Versicherungsmakler	---	1	
		Lebensversicherungsverträge	18	45	
		davon: Anzeige durch Versicherungsmakler	2	5	
		<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>48</b>	<b>-62,5 %</b>
	Finanzdienst- leistungsinstitute	Finanztransfergeschäft	1.366	1.564	
		Sortengeschäft	7	7	
		Kreditkarten	4	2	
		Reiseschecks	---	---	
		Sonstige	123	1	
		<b>Summe</b>	<b>1.500</b>	<b>1.574</b>	<b>-4,7 %</b>
	Investmentaktien- gesellschaften	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>---</b>	<b>0,0 %</b>
	Finanzunternehmen	Factoring	1	1	
		Leasing	1	---	
		Sonstige	1	3	
<b>Summe</b>		<b>3</b>	<b>4</b>	<b>-25,0 %</b>	

<sup>4</sup> Die in der Tabelle für die Versicherungsunternehmen ausgewiesenen Zahlen beruhen auf den Verdachtsanzeigen, die den Clearingstellen in den Ländern übermittelt wurden. Bei der FIU Deutschland gingen weitere 13 Anzeigen ein. Insofern ergibt sich ein Rückgang um 35,4% (anstatt 62,5%).

		Anzahl		Veränderung
		2005	2004	zum Vorjahr
Spielbanken	Summe	6	5	20,0 %
Behörden (§§ 13, 16 GwG)	BMF	1	---	
	BaFin (Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach dem KWG)	1	1	
	BaFin (Aufsicht über Versicherungsunternehmen nach dem VAG)	---	---	
	BaFin (Wertpapieraufsicht nach dem WpHG)	---	---	
	Versicherungsaufsicht (außer BaFin)	---	---	
	Sonstige zuständige Stellen	7	---	
	Summe	9	1	800,0 %
	Andere Verpflichtete	Rechtsanwälte	11	11
Rechtsbeistände		---	---	
Patentanwälte		---	---	
Notare		1	1	
Wirtschaftsprüfer		1	3	
vereidigte Buchprüfer		1	---	
Steuerberater		6	1	
Steuerbevollmächtigte		---	---	
Immobilienmakler		---	---	
sonstige Gewerbetreibende		21	4	
Vermögensverwalter		---	4	
Summe		41	24	70,8 %
<b>Summe</b>	<b>8.241</b>	<b>8.062</b>	<b>2,2</b>	

### 2.1.2 Andere Hinweise auf Geldwäsche

Zusätzlich wurden im Jahr 2005 bundesweit 549 sonstige Ersthinweise auf Geldwäsche entgegengenommen. Die Anzahl dieser Hinweise ist im Vergleich zum Aufkommen

des Jahres 2004 um 153 (ca. 22%) zurückgegangen. Dieser Rückgang ist insbesondere auf die geringeren Fallzahlen bei den Bargeldkontrollen zurückzuführen.<sup>5</sup>

**Tabelle 2: Meldeaufkommen „Andere Hinweise auf Geldwäsche“ nach Hinweisgeber**

Andere Hinweise auf Geldwäsche (Ersthinweise)	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Privatpersonen	47	23	
Sonstige Institutionen ohne GwG-Meldeverpflichtung	5	1	
Zoll/BGS/Polizei-Bargeldkontrollen gem. Zoll VG	62	204	
Finanzbehörden gem. § 31b AO	330	336	
Inländische Strafverfolgungsbehörden	98	127	
Ausländische Strafverfolgungsbehörden	4	5	
Behörden (nicht i.S.v. §§ 13, 16 GwG)	3	6	
<b>Summe „Andere Hinweise auf Geldwäsche“</b>	<b>549</b>	<b>702</b>	<b>-21,8%</b>

<sup>5</sup> Eine Erfassung von Bargeldkontrollen gem. Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) erfolgt nur dann, wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren von einer Polizeidienststelle bzw. einer gemeinsamen Finanzaufklärungsdienststelle übernommen wurde.

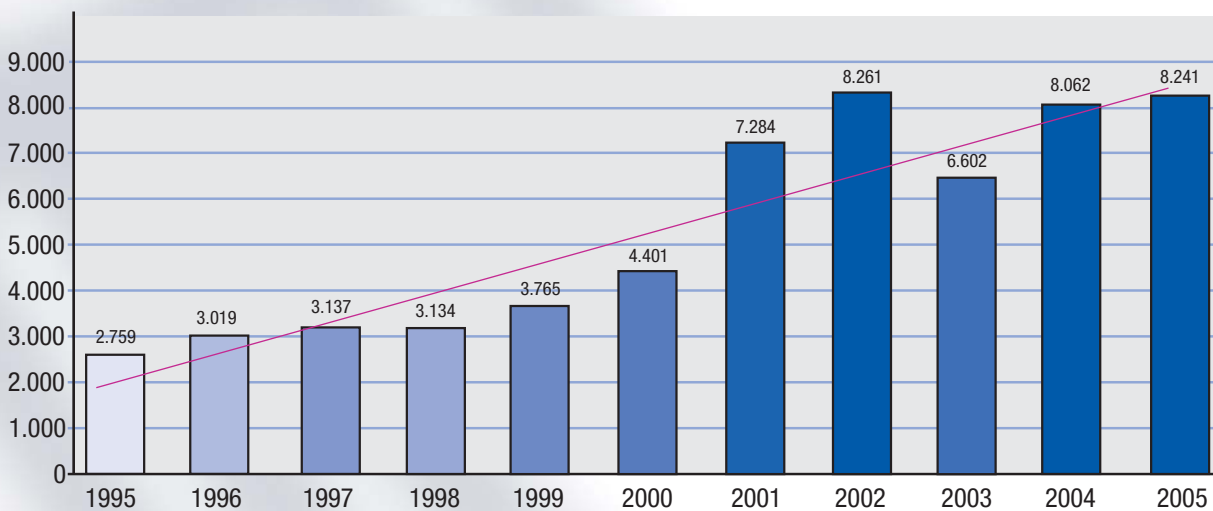


### 2.1.3 Entwicklung der Verdachtsanzeigen nach dem GwG 1995–2005

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung des Aufkommens der Verdachtsanzeigen nach dem GwG von 1995 bis 2005 bei den Clearingstellen für Geldwäsche in den Bundesländern dargestellt. Die Zahlenwerte beziehen sich nur auf Ersthinweise. Nachmeldungen zu bereits erstatteten Anzeigen werden nicht gezählt.

Es zeichnet sich ein langfristiger Anstieg der Anzahl von Verdachtsanzeigen ab.

**Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG 1995–2005**



### 2.1.4 Verteilung der Verdachtsanzeigen nach GwG auf die Bundesländer

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Verteilung der Verdachtsanzeigen nach GwG, aufgeschlüsselt nach den für das Clearingverfahren zuständigen Bundesländern, ersichtlich. Wie in den Vorjahren entfallen die meisten Verdachtsanzeigen auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (1.775), Bayern (1.696), Hessen (1.063) und Baden-Württemberg (964).

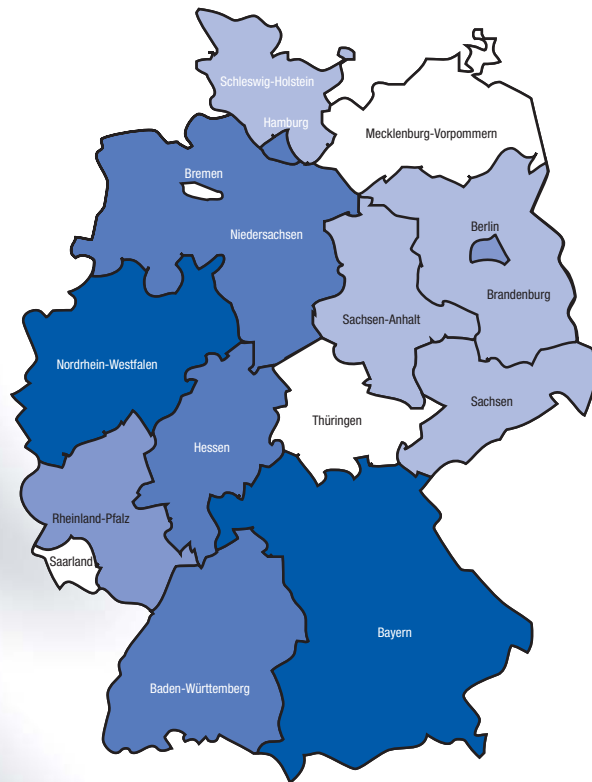
Auffallend im Vergleich zum Vorjahr ist einerseits der zweistellige prozentuale Anstieg in den Bundesländern Baden-Württemberg (+19,9%), Mecklenburg-Vorpommern (+20,3%) und im Saarland (+22,6%) und andererseits der starke Rückgang des erfassten Verdachtsanzeigenaufkommens in Bremen (-34,1%).

Tabelle 3: Anzahl und Entwicklung der Verdachtsanzeigen nach GwG je Bundesland

Bundesland	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Baden-Württemberg	964	804	19,9 %
Bayern	1.696	1.595	6,3 %
Berlin	533	559	-4,7 %
Brandenburg	128	127	0,8 %
Bremen	87	132	-34,1 %
Hamburg	361	414	-12,8 %
Hessen	1.063	1.117	-4,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	89	74	20,3 %
Niedersachsen	551	513	7,4 %
Nordrhein-Westfalen	1.775	1.714	3,6 %
Rheinland-Pfalz	269	239	12,6 %
Saarland	65	53	22,6 %
Sachsen	212	225	-5,8 %
Sachsen-Anhalt	108	129	-16,3 %
Schleswig-Holstein	246	255	-3,5 %
Thüringen	94	112	-16,1 %
<b>Summe</b>	<b>8.241</b>	<b>8.062</b>	<b>2,2 %</b>

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Verteilung der Verdachtsanzeigen nach dem GwG auf die Bundesländer. Hervorzuheben ist der nach wie vor geringe Anteil an gemeldeten Verdachtsanzeigen aus den neuen Bundesländern und dem Saarland, während in einigen Bundesländern (beispielsweise Bayern und Nordrhein-Westfalen) ein ausgeprägtes Meldeverhalten feststellbar ist. Gründe für die unterschiedliche regionale Verteilung im Meldeverhalten sind nicht erkennbar.

**Grafik 2: Prozentuale Verteilung der Verdachtsanzeigen nach GwG auf die Bundesländer**



**Anzahl je Bundesland**

- 13,01 bis 22,00 (2)
- 6,51 bis 13,00 (3)
- 3,01 bis 6,50 (3)
- 1,31 bis 3,00 (4)
- 0,00 bis 1,30 (4)

### 2.1.5 Fallgruppen der Verdachtsanzeigen nach dem GwG

Nach § 11 GwG lassen sich die Verdachtsanzeigen nach den in Tabelle 4 aufgeführten Fallgruppen unterscheiden. Mit rund 90% stellen Verdachtsanzeigen nach Auftragsdurchführung den überwiegenden Teil dar. Gefolgt werden diese von Verdachtsanzeigen zu nicht durchgeführten Transaktionen mit ca. 6%. Anzeigen zu Eilfällen erfolgten in 1% und zu Fristfällen in rund 3% der Meldungen. Bei rund 16% der Anzeigen zu Fristfällen erfolgte eine Untersagung zur Durchführung der Transaktion durch die zuständigen Staatsanwaltschaften.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden verstärkt Verdachtsanzeigen nach Auftragsdurchführung angezeigt; die anderen Fallgruppen sind rückläufig.

**Tabelle 4: Fallgruppen der Verdachtsanzeigen nach dem GwG**

Fallgruppe	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
1 Verdachtsanzeigen zu <b>Fristfällen</b> gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG	275	347	-20,7%
davon: strafprozessuale <b>Untersagungen</b>	Anzahl 43	Betrag in € 6.947.452	
2 Verdachtsanzeigen zu <b>Eilfällen</b> gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 GwG	101	240	-57,9%
3 Verdachtsanzeigen, denen eine Verdachtsschöpfung <b>nach Auftragsdurchführung</b> zugrunde lag	7.383	6.808	8,4%
4 Verdachtsanzeigen zu nicht durchgeführten Transaktionen	482	667	-27,7%
<b>Fallgruppennennung in Verdachtsanzeigen - insgesamt</b>	<b>8.241</b>	<b>8.062</b>	<b>2,2%</b>

### 2.1.6 Hinweise auf mögliche Straftaten (aus Sicht der Meldeverpflichteten)

Die im Jahr 2005 an die FIU übermittelten Verdachtsanzeigen nach dem GwG und andere Hinweise auf Geldwäsche enthielten insgesamt 1.259 Hinweise auf Straftatbestände. Mehrfachnennungen pro Anzeige waren möglich.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 1.138 derartige Hinweise auf Straftaten von den Meldeverpflichteten abgegeben. Dies entspricht einer Zunahme im Jahr 2005 um ca. 11%. Hierfür könnte der verstärkte Einsatz von Research- und Monitoringsystemen verantwortlich sein.

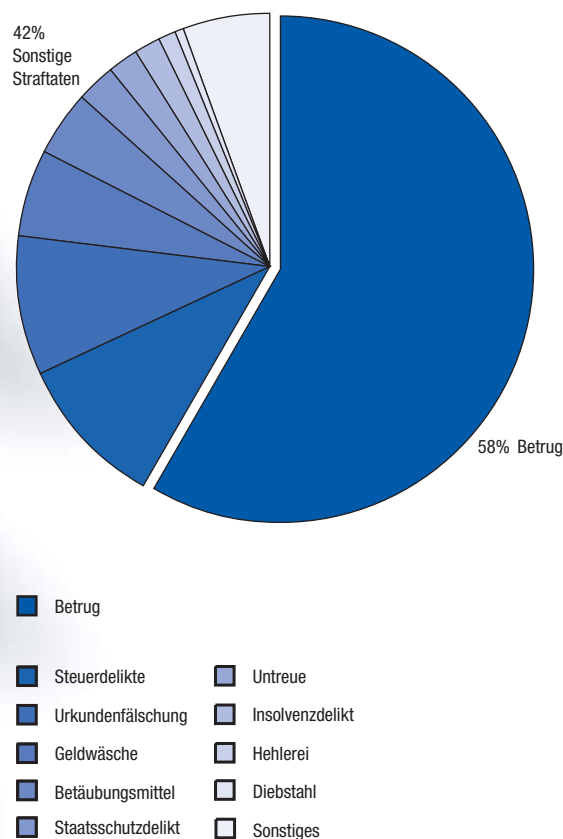
Bemerkenswert ist die Verdoppelung der Hinweise auf mögliche Insolvenzdelikte.

**Tabelle 5: Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten (TOP 10)**

Mögliche Straftatbestände	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Betrug	735	572	28,0 %
Steuerdelikte	125	141	-11,0 %
Urkundenfälschung	111	143	-22,0 %
Geldwäsche	71	63	13,0 %
Betäubungsmittel	50	43	16,0 %
Staatsschutzdelikte	31	25	24,0 %
Untreue	26	33	-21,0 %
Insolvenzdelikte	21	11	91,0 %
Hehlerei	13	11	18,0 %
Diebstahl	7	16	-56,0 %
Sonstige	69	80	-14,0 %
<b>Summe</b>	<b>1.259</b>	<b>1.138</b>	<b>11,0 %</b>

Aus der nachfolgenden Grafik ergibt sich, dass der Anteil der Hinweise auf Betrugsdelikte mit 735 Nennungen (58% aller Angaben) weiterhin mit Abstand am stärksten ausgeprägt ist.

**Grafik 3: Hinweise auf mögliche Straftaten aus Sicht der Meldeverpflichteten**



### 2.1.7 Darstellung des Auslandsbezuges in Verdachtsanzeigen nach dem GwG

Die nachfolgende Darstellung des Auslandsbezuges betrifft die Angabe von Ziel- bzw. Herkunftsländern von transferierten Vermögenswerten, unabhängig von der Häufigkeit und Höhe der Transaktionen. Dabei ist zu beachten, dass teilweise mehrere Länder pro Verdachtsanzeige genannt und erfasst werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass – wie in den vergangenen Jahren – in einem Großteil der Verdachtsanzeigen durch die Verpflichteten keine Angaben zum konkreten Auslandsbezug gemacht werden (oder werden konnten).

Die meisten der häufig genannten Länder sind sowohl bei Transfers **aus**, als auch bei Transfers **in** das jeweilige Land aufgeführt. Ausnahme ist Nigeria, das seit Jahren vor allem als Zielland verdächtiger Transfers **aus** Deutschland in Erscheinung tritt.

In Verdachtsanzeigen werden Transaktionen **aus** der Schweiz – ebenfalls seit Jahren – wesentlich häufiger aufgeführt als Transaktionen **in** die Schweiz.

### Vermögenstransfer in das Ausland

Bei den angezeigten Vermögenstransfers in das Ausland ist eine Abnahme von 45 Fällen bei Transaktionen nach Nigeria zu verzeichnen. Auch die Fälle mit verdächtigen Geldbewegungen in die Türkei sind im Berichtsjahr rückläufig (-42). Dagegen ergaben sich größere Steigerungen vor allem für die Russische Föderation (+35), Großbritannien und China (jeweils +66).

**Tabelle 6: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer in das Ausland (TOP 10)**

Zielländer	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Nigeria	162	207	-21,7 %
Russische Föderation	138	103	34,0 %
Großbritannien	135	69	95,7 %
China	123	57	115,8 %
Niederlande	114	93	22,6 %
Spanien	114	87	31,0 %
Türkei	100	142	-29,6 %
USA	100	64	56,3 %
Frankreich	80	48	66,7 %
Italien	73	84	-13,1 %
Sonstige	1.444	1.226	17,8 %
<b>Summe</b>	<b>2.583</b>	<b>2.180</b>	<b>18,5 %</b>

### Vermögenstransfer aus dem Ausland

Bei den gemeldeten verdächtigen Vermögenstransfers aus dem Ausland sind größere Zunahmen vor allem für Großbritannien (+89), die USA (+67), die Schweiz (+42) und Kasachstan (+30) festzustellen.

**Tabelle 7: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer aus dem Ausland (TOP 10)**

Herkunftsländer	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
USA	186	119	56,3 %
Großbritannien	128	39	228,2 %
Kasachstan	127	97	30,9 %
Russische Föderation	123	102	20,6 %
Schweiz	106	64	65,6 %
Italien	88	48	83,3 %
Frankreich	77	41	87,8 %
Spanien	64	47	36,2 %
Niederlande	60	49	22,4 %
Türkei	57	64	-10,9 %
Sonstige	949	746	27,2 %
<b>Summe</b>	<b>1.965</b>	<b>1.416</b>	<b>38,8 %</b>

### 2.1.8 Tatverdächtige

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 15.621 Tatverdächtige<sup>6</sup> gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme um ca. 12% im Vergleich zum Vorjahr (2004: 13.918).

#### Nationalitäten

Bezogen auf die Anzahl der bekannt gewordenen Nationalitäten liegt der Anteil der deutschen Tatverdächtigen bei rund 55% (2004: ca. 57%) und ging damit leicht zurück. Der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen ist mit rund 45% (2004: ca. 43%) um rund 2% leicht gestiegen.

Bei ca. 20% (2004: ca. 13%) aller Tatverdächtigen konnte im Jahr 2005 eine Nationalität nicht festgestellt werden bzw. wurde diese nicht übermittelt.

Unter den TOP 10 haben die polnischen Tatverdächtigen mit einem Anstieg von 122% gegenüber dem Vorjahr von 137 Nennungen (2004) auf 304 (2005) am stärksten zugenommen.

**Tabelle 8: Nationalitäten (TOP 10)**

Nationalitäten der Verdächtigen	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
deutsch	6.809	6.942	-1,9 %
türkisch	690	741	-6,9 %
russisch	500	348	43,7 %
polnisch	304	137	121,9 %
italienisch	275	252	9,1 %
chinesisch	207	201	3,0 %
iranisch	174	134	29,9 %
nigerianisch	170	186	-8,6 %
kasachisch	140	108	29,6 %
sonstige	3.188	3.075	3,7 %
unbekannt / keine Angabe	3.164	1.794	76,4 %
<b>Summe</b>	<b>15.621</b>	<b>13.918</b>	<b>12,2 %</b>

<sup>6</sup> Die Angaben zu Tatverdächtigen beziehen sich auf Verdachtsanzeigen gem. GwG und andere Hinweise.

### Wohnsitze

Von den in Verdachtsanzeigen und anderen Hinweisen auf Geldwäsche genannten Tatverdächtigen hatten 10.968 Personen (ca. 70%) ihren Wohnsitz im Bundesgebiet, 1.890 (ca. 12%) im übrigen Ausland. Bei ca. 18% der Tatverdächtigen lag keine Information zum Wohnsitz vor.

**Tabelle 9: Wohnsitz (TOP 10)**

Wohnsitze	Anzahl	Prozent
Deutschland	10.968	70,21 %
Russland	231	1,48 %
Schweiz	111	0,71 %
Italien	103	0,66 %
Nigeria	92	0,59 %
Niederlande	84	0,54 %
Polen	76	0,49 %
Frankreich	73	0,47 %
Kasachstan	66	0,42 %
Sonstige	1.054	6,75 %
Unbekannt/keine Angaben	2.763	17,69 %
<b>Summe</b>	<b>15.621</b>	<b>100,0 %</b>

### Tätigkeiten

Zu den in Verdachtsanzeigen und anderen Hinweisen auf Geldwäsche genannten 15.621 Tatverdächtigen wurden in 4.001 Fällen (2004: 2.716) Tätigkeiten angegeben, was einer Steigerung gegenüber dem Jahr 2004 von ca. 47% entspricht.

Die erhebliche Steigerung bei der Nennung von Tätigkeiten (+1.285) lässt darauf schließen, dass die Meldeverpflichteten zunehmend das Umfeld der Tatverdächtigen im Sinne des KYC-Prinzips in die Verdachtsschöpfung einbeziehen.

Der bereits im Vorjahr festgestellte hohe Anteil der Personen mit einem meist eher geringen Einkommen (Student, Arbeitsloser, Rentner, Hausfrau) hat sich im Jahr 2005 verstärkt. Er beträgt knapp 19% (im Jahr 2004: 17%). Auffallend ist zudem der starke Rückgang bei der Nennung von Rechtsanwälten (-23).

**Tabelle 10: Personen nach Tätigkeiten (TOP 10)**

Tätigkeit	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Geschäftsführer	660	568	16,2 %
Student	296	185	60,0 %
Angestellter	285	193	47,7 %
Gesellschafter	216	151	43,0 %
Arbeitsloser	202	105	92,4 %
Rentner	153	100	53,0 %
Arbeiter	122	54	125,9 %
Hausfrau	105	61	72,1 %
Autohändler	99	99	0,0 %
Rechtsanwalt	96	119	-19,3 %
Sonstige	1.767	1.081	63,5 %
<b>Summe</b>	<b>4.001</b>	<b>2.716</b>	<b>47,3 %</b>



### 2.1.9 Firmensitze

Im Berichtsjahr wurden 3.647 (2004: 3.087) Firmen<sup>7</sup> gemeldet. Davon hatten 1.950 Gesellschaften ihren Sitz in Deutschland.

Auffallend ist insbesondere die Zunahme (+18) angezeigter Firmen im Offshoregebiet „Britische Jungferninseln“ auf 24 und der Rückgang der angezeigten Firmen aus der Schweiz (-51).

Tabelle 11: Firmensitze (TOP 10)

„verdächtige Gesellschaften“ Sitzland	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Deutschland	1.950	1.918	1,7 %
Großbritannien	84	92	-8,7 %
Schweiz	68	119	-42,9 %
USA	61	50	22,0 %
Niederlande	37	39	-5,1 %
Russische Föderation	32	39	-17,9 %
Britische Jungferninseln	24	6	300,0 %
Österreich	24	28	-14,3 %
Spanien	24	20	20,0 %
Sonstige	368	412	-10,7 %
unbekannt / keine Angabe	975	364	167,9 %
<b>Summe</b>	<b>3.647</b>	<b>3.087</b>	<b>18,1 %</b>

### 2.1.10 Firmenbranchen

Von den im Jahr 2005 gemeldete 3.647 Firmen erfolgten in 840 Fällen (+50) Angaben zu Firmenbranchen. Dies stellt eine Steigerung um ca. 6% zum Vorjahr dar. Zwar stellt das Baugewerbe noch immer die von den Verpflichteten am häufigsten angegebene Firmenbranche dar, jedoch ist ein Absinken der Fälle um ca. ein Drittel festzustellen. Dagegen wurde insbesondere der Bereich Großhandel zunehmend von den Meldenden angeführt.

Tabelle 12: Firmenbranchen (TOP 10)

Firmenbranchen	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Baugewerbe	75	112	-33,0 %
Export und Import	70	59	18,6 %
Kraftfahrzeuge, Handel und Vertretungen	54	53	1,9 %
Immobilien, Grundstücks- und Gebäudemakler	35	48	-27,1 %
Telekommunikation	27	36	-25,0 %
Unternehmensberatung	27	25	8,0 %
Großhandel	21	12	75,0 %
Finanz- und Vermögensberatung und -vermittlung	23	49	-53,1 %
Vermögens- und Treuhandverwaltung	21	29	-27,6 %
Computer	18	15	20,0 %
Sonstige	469	352	33,2 %
<b>Summe</b>	<b>840</b>	<b>790</b>	<b>6,3 %</b>

<sup>7</sup> Die Angaben beziehen sich auf Verdachtsanzeigen gem. GwG und andere Hinweise.

### 2.1.11 Konten

Bei insgesamt 11.306 gemeldeten Konten<sup>8</sup> (2004: 9.816) erfolgte in 4.923 Fällen (2004: 3.769) eine Angabe zur Kontoart. Die am häufigsten von den Meldenden genannte Kontoart stellte 2005, wie bereits im Vorjahr, das Giro-/Kontokorrentkonto dar. Erwähnenswert ist der Anstieg bei den gemeldeten Kreditkartenkonten (+88) sowie bei Anderkonten (+18). In 26 Fällen wurde die unübliche Verwendung eines Rechtsanwalts-/Notaranderkontos als Grund für die Erstattung der Verdachtsanzeige festgestellt.

Tabelle 13: Kontoart

Kontoart	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Giro / Kontokorrent	1.585	1.191	33,1 %
Privatkonto	1.090	939	16,1 %
Geschäftskonto	898	647	38,8 %
Sparkonto / Anlagekonto	647	500	29,4 %
Depot	175	134	30,6 %
Darlehenskonto	137	73	87,7 %
Kreditkartenkonto	104	16	550,0 %
Schließfach / Banksafe	68	35	94,3 %
Anderkonto	50	32	56,3 %
Gemeinschaftskonto	30	35	-14,3 %
Währungskonto	72	79	-8,9 %
Bausparkonto	17	9	88,9 %
Termingeldkonto	14	12	16,7 %
Avalkreditkonto	13	8	62,5 %
Festgeldkonto	13	7	85,7 %
Treuhandkonto	8	6	33,3 %
Direktkonto	1	24	-95,8 %
Verrechnungskonto	1	6	-83,3 %
<b>Summe</b>	<b>4.923</b>	<b>3.769</b>	<b>30,6 %</b>

<sup>8</sup> Die Angaben beziehen sich auf Verdachtsanzeigen gem. GwG und andere Hinweise.

### 2.1.12 Verdachtsgründe

Unter dem Begriff „Verdachtsgründe“ sind die von den Meldenden genannten ausschlaggebenden Gründe zur Abgabe der Anzeige zu verstehen. Mehrfachnennungen pro Verdachtsanzeige sind möglich und auch die Regel.

Das „Verhalten involvierter Personen / Informationen zum Kunden“ (+ ca. 50%) sowie verdächtige „Immobilien-geschäfte“ (+ ca. 66%) waren im Jahr 2005 zunehmend Anlass für die Erstattung einer Anzeige.

Tabelle 14: Allgemeine Verdachtsgründe

Verdachtsgrund	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Barzahlung	4.429	4.039	9,7 %
Konto-Art / -Eröffnung / -Führung	3.286	2.492	31,9 %
Überweisung	3.010	2.819	6,8 %
Verhalten involvierter Personen / Information zum Kunden	2.196	1.460	50,4 %
andere Verdachtsgründe	1.569	2.466	-36,4 %
besonderer Hinweis / Fallbezug	1.351	1.381	-2,2 %
Firma / Branche	683	479	42,6 %
Dokument / Urkunde / Identifikation	584	516	13,2 %
Wertpapiergeschäft	514	606	-15,2 %
Tauschgeschäft	351	362	-3,0 %
Kredit / Lebensversicherung	279	261	6,9 %
Immobilien-geschäft	183	110	66,4 %
Verdachtsgrund nicht spezifizierbar	119	95	25,3 %
Terrorismusfinanzierung	104	114	-8,8 %
Berufsgeheimnisträger	10	15	-33,3 %
<b>Summe</b>	<b>18.668</b>	<b>17.215</b>	<b>8,4 %</b>

Aus Sicht der FIU sind für das Berichtsjahr 2005 folgende Trends besonders erwähnenswert:

#### „Phishing“<sup>9</sup>

Im Berichtsjahr sind 346 Verdachtsanzeigen erstattet worden, die im Zusammenhang mit dem Phänomen „Phishing“ und / oder „Financial Agents“ stehen. Phishing als Vorbereitung der tauglichen Katalogtat „Betrug“ für die Geldwäsche ist im Zusammenhang mit dem Phänomen der Finanzagenten zu sehen, über welche die betrügerisch erlangten Vermögenswerte gewaschen werden sollen. Hierbei werden Personen – vor allem über Angebote im Internet – angeworben und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht, ihr Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Die angeworbenen Personen machen sich unter Umständen nicht nur der Geldwäsche, sondern auch des unerlaubten Erbringens von Finanzdienstleistungen strafbar.

#### Internetgeschäfte

Die Verdachtsanzeigen im Bereich „Internetgeschäft“ haben im Jahr 2005 (210 Fälle) erheblich zugenommen (+86 Fälle). In diesen sind häufig Hinweise auf mögliche Betrugs- und Steuerdelikte enthalten. Bei letztgenannten wird oft eine fehlende Versteuerung von gewerblichen Auktionsgewinnen angenommen.

#### „Smurfing“<sup>10</sup>

Im Berichtsjahr wurde in 266 Fällen (+42) „Smurfing“ als Verdachtsgrund angegeben. Das höhere Meldeaufkommen gegenüber dem Vorjahr dürfte auf die im Banken- und Finanzdienstleistungssektor verstärkt eingesetzte Research- und Monitoringsoftware zurückzuführen sein.

#### Einzugsermächtigungsverfahren

Verdachtsanzeigen, die aufgrund auffälliger Lastschrifttransaktionen im Einzugsermächtigungsverfahren erstattet wurden, haben sich im Verhältnis zum Vorjahr verringert (-180 Fälle). Die Ursache für den Rückgang dürfte auf die präventiven Maßnahmen, z.B. in Form von Warnmeldungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Bundeskriminalamt (BKA), die Landeskriminalämter (LKÄ) u.a., zurückzuführen sein.

<sup>9</sup> Unter „Phishing“ wird die Abschöpfung von Zugangsdaten zu Konten über das Internet verstanden. Die Bezeichnung „Phishing“ leitet sich aus den englischen Begriffen "password" und "fishing" ab. Siehe hierzu auch <http://www.anti-geldwaesche.de/Phishing.htm>, <http://www.bka.de> (Pressemitteilung des BKA vom 17.08.2005).

<sup>10</sup> "Smurfing" ist eine Methode der Geldwäsche, bei der die Einzahlung eines hohen Geldbetrages auf ein Konto verschleiert werden soll. Dazu wird der zu transferierende ursprüngliche Geldbetrag in eine Vielzahl kleinerer Geldbeträge aufgeteilt, die dann in mehreren Tranchen transferiert werden. Ein für das Konto ungewöhnlich hoher Geldbetrag soll so in der Vielzahl anderer Transaktionen auf dem Konto nicht mehr auffallen. Dieses Verfahren findet insbesondere dann Anwendung, wenn Beträge über 15.000 € eingezahlt werden sollen. Bei Bareinzahlungen über 15.000 € ist gem. § 2 Abs. 2 GwG zwingend eine Identifizierung des Einzahlers und eine Speicherung der Daten über einen Zeitraum von sechs Jahren vorgeschrieben.



## 2.2 Ergebnis der Sachbearbeitung

### 2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

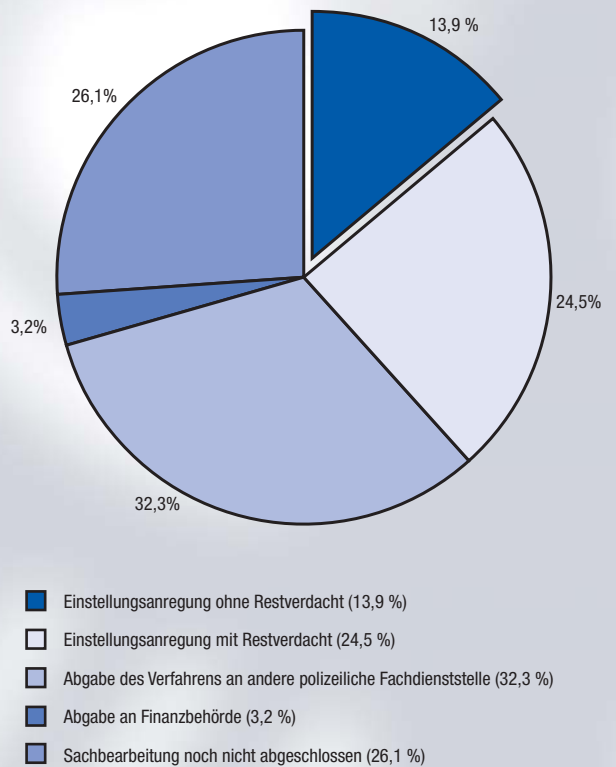
Im Jahr 2005 wurden von den zuständigen LKÄ bei den 8.241 Verdachtsanzeigen nach dem GwG in ca. 14% der Fälle (1.145) die polizeilichen Ermittlungen ohne Restverdacht abgeschlossen. In ca. 25% der Fälle (2.022) erfolgte der Abschluss der Ermittlungen, ohne dass aus polizeilicher Sicht ein Restverdacht ausgeräumt werden konnte.<sup>11</sup>

In ca. 26% der Vorgänge (2.149) war die Bearbeitung bei den Clearingstellen am Jahresende noch nicht abgeschlossen. Bei ca. 32% der Vorgänge (2.661) hatte sich im Clearingprozess der Verdacht auf Geldwäsche bzw. einer sonstigen Straftat so weit erhärtet, dass die Verfahren zur weiteren Bearbeitung an eine entsprechende polizeiliche Fachdienststelle abgegeben wurden.

Bei weiteren ca. 3% der Fälle (264) erhärtete sich der Verdacht auf Steuerstraftaten, sodass die Verfahren an Finanzbehörden abgegeben wurden. Damit hat sich bei über einem Drittel (ca. 35%) der Anzeigen der Verdacht auf eine Straftat erhärtet.

Signifikante Unterschiede zum Ergebnis der Sachbearbeitung im Vergleich zum Vorjahr sind nicht festzustellen.

Grafik 4: Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der LKÄ



<sup>11</sup> Ein Restverdacht besteht, wenn nach Abschluss der Ermittlungen noch immer tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen; diese sind jedoch nicht hinreichend konkret genug bzw. die Umstände lassen faktisch keine weitere Aufklärung zu, um einen Anfangsverdacht i.S.d. §152 StPO zu stützen. Beispiele: Eine eindeutige Identifizierung von verdächtigen Personen ist nicht möglich; eine angefragte Transaktion wird ohne weitere Anhaltspunkte abgebrochen; eine Aufklärung im Ausland kann nicht erfolgreich durchgeführt werden u. ä.

## 2.2.2 Betrachtung der an andere Fachdienststellen abgegebenen Verfahren

Nach Abschluss der Sachbearbeitung bei den Clearingstellen Geldwäsche der LKÄ wurden ca. ein Drittel aller Verdachtsanzeigen an andere Fachdienststellen abgegeben. Bei dieser Abgabe waren Bezüge zu nachfolgend aufgeführten Deliktsbereichen erkennbar (Mehrfachnennungen pro Verdachtsanzeige möglich):

**Tabelle 15: Deliktsbereichsbezug aus Sicht der Clearingstelle bei Abgabe des Verfahrens an eine andere Fachdienststelle (TOP 10)**

Deliktsbereichsbezug	Anzahl		Veränderung zum Vorjahr
	2005	2004	
Betrug	1.080	997	8,3 %
Geldwäsche	284	664	-57,2 %
Urkundenfälschung	110	110	0,0 %
Betäubungsmittel	92	140	-34,3 %
Steuerdelikte	61	232	-73,7 %
Untreue	44	56	-21,4 %
Insolvenzdelikte	31	27	14,8 %
Hehlerei	20	16	25,0 %
Schleusungsdelikte	16	30	-46,7 %
Unterschlagung	14	7	100,0 %
Sonstiges	172	276	-37,7 %
<b>Summe</b>	<b>1.924</b>	<b>2.555</b>	<b>-24,7 %</b>

Betrug ist als häufigster Deliktsbereichsbezug festgestellt worden. Auffällig ist, dass bei den durch die Clearingstellen an eine andere Fachdienststelle abgegebenen Fällen die Anzahl wegen Geldwäscheverdacht (-380) oder Verdacht auf Steuerdelikte (-171) rückläufig war.

Der in den Ermittlungsergebnissen der Clearingstellen festgestellte Deliktsbereichsbezug korreliert auffallend mit den von den Anzeigerstatistiken gesehenen Straftaten (Ziffer 2.1.6).

## 2.3 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Absatz 9 GwG

### 2.3.1 Statistische Auswertung

Im Kalenderjahr 2005 sind insgesamt 1.680 staatsanwaltliche Rückmeldungen gemäß § 11 Abs. 9 GwG bei der FIU eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 518 Rückmeldungen verzeichnet wurden, hat sich die Gesamtzahl damit mehr als verdreifacht.

Der gesetzlich normierten Rückmeldepflicht wurde somit zunehmend Rechnung getragen.

Hierfür maßgeblich dürfte u.a. die durch das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) unternommene Sensibilisierung der Landesjustizverwaltungen sein. Hinzu kommt, dass sich die Landesjustizverwaltungen auf Vorschlag von BMI und BMJ im November 2005 darauf verständigt haben, in den „Mitteilungen für Strafsachen“ (MiStra) die Mitteilungspflicht nach § 11 Abs. 9 GwG in einer neuen Nr. 52 gesondert aufzunehmen, um so die Einhaltung dieser Pflicht weiter zu fördern



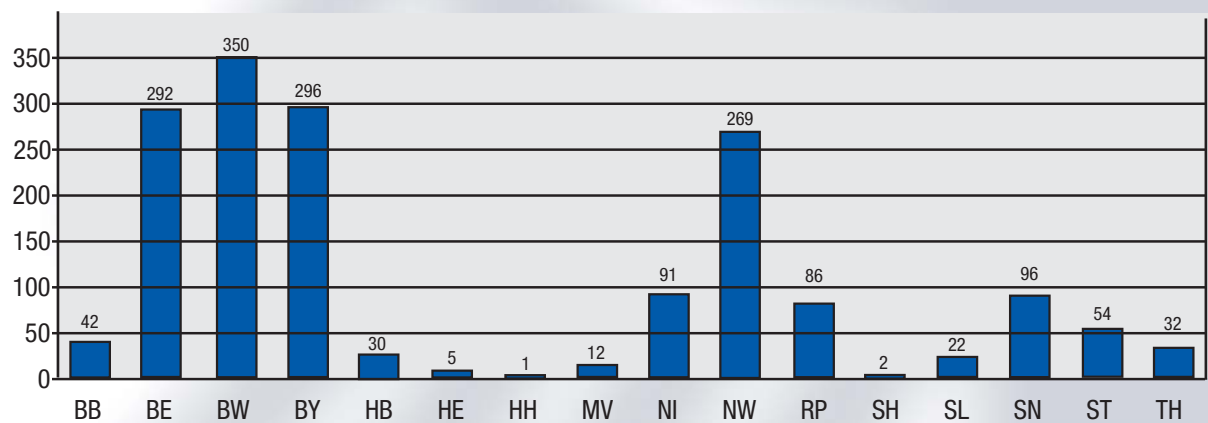
und deren genauen Umfang klar vorzugeben. Gerade im Hinblick auf die anzustrebende, möglichst bundeseinheitliche Ausgestaltung der Rückmeldepraxis lässt diese Änderung erwarten, dass die in der Vergangenheit festgestellten Defizite beim Rückmeldeverhalten nach § 11 Abs. 9 GwG nachhaltig verbessert werden können.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nicht nur auf Verdachtsanzeigen nach dem GwG aus dem Jahr 2005 beziehen, sondern auch auf Anzeigen aus den Vorjahren.

Daher kann kein direkter Vergleich zwischen der Gesamtanzahl erstatteter Verdachtsanzeigen im Jahr 2005 und der Anzahl von 1.680 Rückmeldungen gemäß § 11 Abs. 9 GwG gezogen werden.

Trotz der erfreulichen Steigerung der Rückmeldungen bedarf es weiterhin – allein mit Blick auf die Gesamtzahl eingegangener Verdachtsanzeigen gemäß GwG im Jahr 2005 – einer deutlichen Verbesserung des Rückmeldeverhaltens der Staatsanwaltschaften.

**Grafik 5: Verteilung der Rückmeldungen gemäß § 11 Abs. 9 GwG auf die Bundesländer**

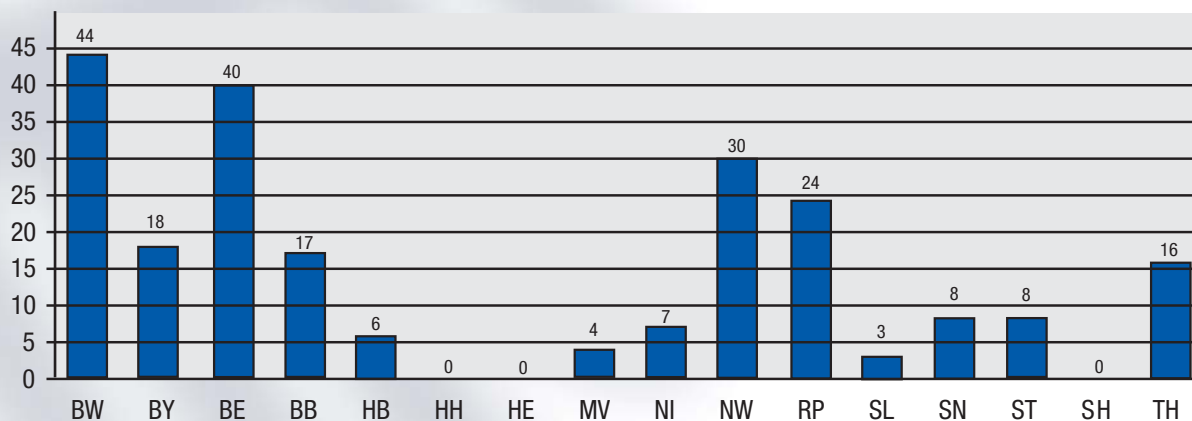


Bei einem Vergleich des Aufkommens an Verdachtsanzeigen in den einzelnen Bundesländern ist auffällig, dass in Hessen einem relativ hohen Anzeigenvolumen nur eine geringe Zahl an Rückmeldungen gegenübersteht.

### 2.3.2 Inhaltliche Auswertung

In 1.287 Rückmeldungen (dies entspricht ca. 77% aller Rückmeldungen) wurden Einstellungsverfügungen nach § 170 Abs. 2 StPO (Einstellung wegen nicht genügendem Anlass zur Anklageerhebung) bzw. Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO (unwesentliche Nebenstrafe) gemeldet. Bei diesen Sachverhalten fanden die Erkenntnisse aus den geführten Ermittlungen auf Basis der Verdachtsanzeige nach dem GwG nach Einstellungsverfügung keine weitere Verwendung in anderen Ermittlungsverfahren (z.B. bezüglich der Vortaten des § 261 StGB).

**Grafik 6: Verteilung nicht zuzuordnender Rückmeldungen auf die Bundesländer**

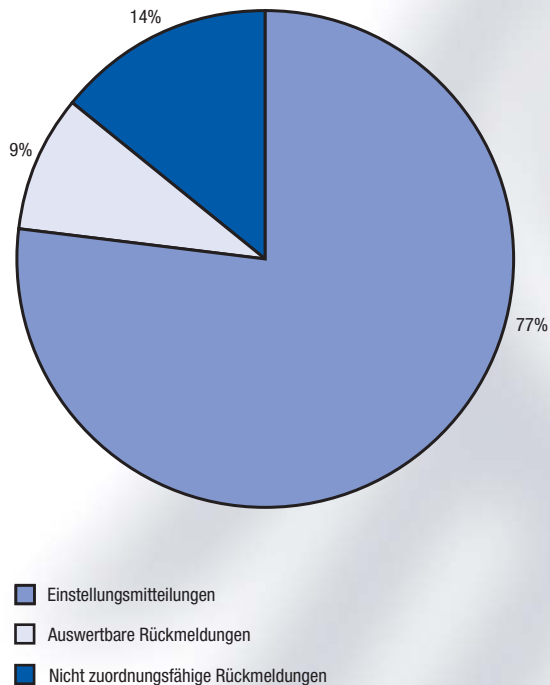


Bei 225 Rückmeldungen (dies entspricht 14% aller Rückmeldungen) ließ sich keine eindeutige Zuordnung zu einer Verdachtsanzeige vornehmen, da die für eine eindeutige Zuordnung benötigten Informationen nicht in der Rückmeldung enthalten waren. So wurden oftmals weder Geburtsdatum der angezeigten Person noch weitere bekannte Personaldaten, sachbearbeitende Dienststelle, Anzeigerstatter, Anzeigedatum oder Aktenzeichen des Anzeigerstatters mitgeteilt. Daher wäre aus Sicht der FIU die Verwendung eines standardisierten Rückmeldeformulars hilfreich (siehe Ziffer 2.3.3).

Mit ca. 77% nehmen die o.g. Einstellungsverfügungen immer noch den größten Teil der Rückmeldungen ein. Bei lediglich 153 Meldungen (9% der rückgemeldeten Fälle) konnten durch die erstatteten Verdachtsanzeigen Erkenntnisse gewonnen werden, durch die weitere Ermittlungen initiiert wurden oder deren Inhalte in bereits laufenden Ermittlungen Verwendung fanden. Diese Fälle wurden durch die FIU als „inhaltlich auswertbare“ Rückmeldungen eingestuft.



**Grafik 7: Inhalte der Rückmeldungen**



Diese Rückmeldungen zeigen, dass bei vielen Verfahren der Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nicht verifiziert bzw. verdichtet werden konnte. Ein Mehrwert ergab sich jedoch in der Form, dass

- die Verdachtsanzeige wegen eines festgestellten Verdachts auf andere Delikte zu einem neuen Ermittlungsverfahren führte oder
- die Verdachtsanzeige in ein bereits laufendes Verfahren wegen einer anderen Straftat integriert wurde.

So wurden in 89 Fällen gemäß § 11 Abs. 7 GwG (Verwertbarkeit der Verdachtsanzeigen nach dem GwG) Verfahren wegen Betrugsdelikten eingeleitet bzw. die gewonnenen Erkenntnisse in bereits bestehende Ermittlungsverfahren wegen Verdacht des Betruges übernommen. Von diesen 89 Rückmeldungen enthielten sechs Fälle Anklageschriften wegen diverser Betrugsdelikte. Die relativ häufigen Rückmeldungen nach § 11 Abs. 9 GwG hinsichtlich Betrugsdelikten spiegeln die hohe Bedeutung dieser Delikte in den erstatteten Verdachtsanzeigen wider.

In sieben Fällen wurden gegen die in der Verdachtsanzeige genannte(n) Person(en) bereits Ermittlungen wegen Verdachts des illegalen Handelns mit Betäubungsmitteln geführt bzw. aufgrund der aus der Verdachtsanzeige gemäß GwG gewonnenen Erkenntnisse eingeleitet.

Bei 54 Rückmeldungen wurde auf bestehende Ermittlungsverfahren wegen anderer Delikte verwiesen. Das Deliktsspektrum reicht hier von Steuerdelikten, Untreue, Fälschungsdelikten, Vermögensstraftaten bis hin zu Diebstahlsdelikten.

Bei einer Rückmeldung wurde eine Anklageschrift wegen Geldwäsche übermittelt. In diesem Fall war die beschuldigte Person als Finanzagent tätig geworden. Bei zwei Rückmeldungen wurden Urteile wegen Geldwäsche gemäß § 261 StGB beigefügt.



### 2.3.3 Rückmeldeformular

Ein standardisiertes Formular für Rückmeldungen nach § 11 Abs. 9 GwG könnte – in Verbindung mit der eingangs erwähnten Neuregelung in Nr. 52 MiStra – dazu beitragen, die aufgezeigten inhaltlichen Defizite der übermittelten Informationen abzubauen. Ein solches Formular wurde daher sowohl von der FIU als auch aus dem Kreis der Landesjustizverwaltungen heraus als sinnvoll erachtet. Die FIU hat in diesem Zusammenhang Anfang des Jahres 2005 eine Auflistung erstellt, welche die zur adäquaten Auswertung **und eindeutigen Zuordnung** von Rückmeldungen erforderlichen „Mindestinhalte“ benennt.

Durch ein gemeinsames Schreiben von BMI und BMJ wurde im Mai 2005 der Entwurf eines solchen Formulars an die Landesjustizverwaltungen übermittelt. Nachdem sich die Landesjustizverwaltungen Ende November 2005 auf die bereits erwähnte Aufnahme und Konkretisierung der Mitteilungspflicht nach § 11 Abs. 9 GwG in die „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ verständigt haben, wurde dieser Formularentwurf nun an die dort getroffenen Vorgaben angepasst und überarbeitet.

In einem gemeinsamen Schreiben vom BMI und BMJ vom 27.03.06 ist das Formular „Mitteilung gemäß § 11 Abs. 9 GwG, §§ 482, 475 StPO“ (Anlage 2) mit der Anregung der Verwendung aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung an alle Landesjustizverwaltungen übermittelt worden.

Die Nutzung des Formulars basiert auf Freiwilligkeit und obliegt dem Ermessen der Justizbehörden.

### 2.3.4 Fazit und Ausblick

Die quantitative Zunahme der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen gemäß § 11 Absatz 9 GwG an die FIU im Jahr 2005 ist grundsätzlich positiv zu bewerten, im Ergebnis aber noch nicht befriedigend. Die FIU erarbeitet derzeit eine Konzeption mit dem Ziel, die Auswertung der Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG weiter zu optimieren und um neue Facetten zu erweitern. So sollen weiter gehende statistische Betrachtungen vorgenommen (z.B. die deliktspezifische Weiterverwendung von Verdachtsanzeigen) sowie inhaltliche Aspekte in einer größeren Detailtiefe ausgewertet werden. Voraussetzung für die Optimierung der Auswertung sind jedoch qualitativ hochwertige Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften in ausreichender Anzahl. Hierzu könnte die Verwendung des standardisierten Formulars positiv beitragen.

## 2.4 Zusammenfassung und Bewertung

### 2.4.1 Zusammenfassung des Hinweisaufkommens 2005

- Im Jahr 2005 wurden insgesamt 8.241 Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet. Damit hat sich die Zahl der Anzeigen gegenüber 2004 geringfügig um 179 (2,2%) erhöht.
- Die Anzahl der sonstigen Hinweise auf Geldwäsche ist im Vergleich zum Vorjahresaufkommen um 153 (ca. 22%) zurückgegangen.
- Das Ergebnis der Sachbearbeitung hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert:
  - Einstellungsanregung ohne Restverdacht in 13,9% aller Fälle (2004: 13%)
  - Einstellungsanregung mit Restverdacht in 24,5% aller Fälle (2004: 27%)



- Abgabe des Verfahrens an andere Fachdienststellen in 32,3% aller Fälle (2004: 33%)
- Abgabe an Finanzbehörden in 3,2% aller Fälle (2004: 4%)
- Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen in 26,1% aller Fälle (2004: 23%)
- Der in den Ermittlungsergebnissen der Clearingstellen festgestellte Deliktsbereichsbezug korreliert weitestgehend mit den von den Anzeigerstattem angegebenen Straftaten.

#### 2.4.2 Bewertung des Hinweisaufkommens 2005

Der Anstieg des Verdachtsanzeigenaufkommens in der langfristigen Betrachtung dürfte im Wesentlichen auf den intensiven Einsatz von Research- und Monitoringprogrammen durch die mit 80% vertretene größte Gruppe der Anzeigenden, den Kreditinstituten, zurückzuführen sein. Der verstärkte Einsatz dieser EDV-gestützten Systeme, deren Auswertung sich primär auf die retrograde Betrachtung der Kontoführung bezieht, könnte jedoch auch dazu geführt haben, dass so genannte Frist- und Eilfälle rückläufig sind. Der Anteil der erstatteten Verdachtsanzeigen von Finanztransferdienstleistern nahm im Jahr 2004 auf knapp 20% rapide zu, was sich zu Beginn des Jahres 2005 fortsetzte. Dies war für die FIU Anlass, einen intensiven Dialog zwischen den Strafverfolgungsbehörden in Bund und Ländern und den größten Anbietern von nichtkontengebundenen Bargeldtransfers zu initiieren und zu fördern. Ziel war es, eine Steigerung der Qualität der Anzeigenerstattung zu erreichen.

In Zusammenarbeit mit den Bundesländern wurde durch die FIU ein Maßnahmenkatalog erstellt, der die Anforderungen der Fachdienststellen für Finanzermittlungen der Länder an Verdachtsanzeigen von Finanztransferdienstleistern berücksichtigt. Der Inhalt dieses Katalogs wurde durch die FIU mit den maßgeblichen Anbietern von Finanztransfergeschäften erörtert.

Während im Jahr 2004 das Phänomen der „Lastschriftfremerei“ auffälliger Trend bei den Verdachtsanzeigen war, dominierte im Jahr 2005 mit 346 Anzeigen das Phänomen „Phishing“ und „Financial Agents“.

Bei den so genannten „Finanzagenten“ liegt regelmäßig der Verdacht der zumindest leichtfertigen Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 5 StGB vor.

Die Strafverfolgungsbehörden und die BaFin reagierten sehr zeitnah auf dieses Phänomen mit präventiven Maßnahmen, wie z.B. Veröffentlichungen von Warnhinweisen im Internet (siehe hierzu gesonderte Ausführungen unter Ziffer 3.4).

Der Rückmeldeverpflichtung gemäß § 11 Abs. 9 GwG wird noch immer unzureichend nachgekommen. Das bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität (Vollständigkeit und Detailtiefe) der Rückmeldungen.

Vor dem Hintergrund der damit nur sehr unvollständig zur Verfügung stehenden Datenbasis ist das Erkennen von Typologien und Methoden der Geldwäsche nur sehr eingeschränkt möglich.

### 3 Mögliche Typologien der Geldwäsche

#### 3.1 Einleitung

Eine Aufgabe der FIU ist es unter anderem, Sachverhalte auf mögliche Typologien und Methoden der Geldwäsche hin zu untersuchen. Der umfassende Überblick über das nationale Verdachtsanzeigenaufkommen in Kombination mit den Informationen ausländischer FIU oder Strafverfolgungsbehörden ermöglicht es, aktuell auftretende Besonderheiten zeitnah zu erkennen. Anlässe für eine Auswertung zusammenhängender Fallkomplexe sind insbesondere wiederkehrende Besonderheiten, aber auch (einzelne) Auffälligkeiten zu Verdachtsfällen der Geldwäsche.

Die FIU Deutschland hat einen umfassenden Ansatz gewählt, um (neue) Methoden und mögliche Typologien der Geldwäsche frühzeitig und in all ihren Facetten zu erkennen:

- Kriminalistische Ersteinschätzung der mit den Verdachtsanzeigen gemeldeten Sachverhalte
- Monitoring von Verdachtsanzeigen
- Aufbau einer Fallsammlung, in die insbesondere auch Sachverhalte aus dem Bereich der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen aufgenommen werden
- Hinzuziehen von Informationen aus dem internationalen FIU-Nachrichtenaustausch
- Durchführung von Sonderauswertungen
- Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG
- Einbeziehung strategischer Informationen internationaler Fachgremien, z.B. FATF, IWF

Durch diese Analysetätigkeiten wurden Sachverhalte festgestellt, bei denen es sich aus Sicht der FIU mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit um Typologien der Geldwäsche handelt.

Im Rahmen des von der FIU vorgenommenen Bewertungsprozesses aller eingehenden Verdachtsanzeigen sowie des geführten Nachrichtenaustausches wurden herausragende Sachverhalte identifiziert und einem Monitoring unterzogen. Diese Vorgehensweise ermöglichte es, die polizeilichen und justiziellen (Ermittlungs-)Ergebnisse in diesen Fällen aktiv zu erheben und unter operativen sowie strategischen Gesichtspunkten aufzubereiten.

#### 3.2 Herausragende Fälle aus Verdachtsanzeigen und dem internationalen Schriftverkehr

Nachfolgend werden einige ausgewählte mögliche Methoden der Geldwäsche präsentiert, die sich aus Verdachtsanzeigen und dem FIU-Schriftverkehr ergeben haben. Entscheidendes Kriterium bei der Auswahl der Fälle war, dass diese exemplarisch für aktuelle Trends stehen bzw. als herausragende Einzelsachverhalte bezeichnet werden konnten.

##### Fall 1 Dubiose Herkunft der Depoteinlage für einen Rentenversicherungsvertrag

Ein im Bundesgebiet lebender ausländischer Staatsangehöriger war Geschäftsführer einer in Deutschland ansässigen Handelsfirma. Er schloss bei einem großen deutschen Versicherungsunternehmen einen Rentenversicherungsvertrag mit Beitragsdepot ab.

Als Anlagesumme wurde ein sechsstelliger Eurobetrag vereinbart. Eine Hälfte der vereinbarten Depoteinlage wurde von seinem Privatkonto bei einer deutschen Bank überwiesen. Die andere Hälfte wurde dem Depot mittels anonymisierter Auslandszahlungen gutgeschrieben. Hierbei wurde die vereinbarte Summe in zwölf Tranchen gleicher Höhe transferiert.



Nur wenige Monate nach Vertragsabschluss machte der Versicherte von seinem Kündigungsrecht Gebrauch und forderte die Auszahlung der gutgeschriebenen Gelder. Nach der Vertragsauflösung gingen noch sechs weitere Auslandszahlungen in jeweils gleicher Höhe auf dem Depot ein. Das Geld wurde schließlich in Deutschland ausbezahlt.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Anonymisierter Eingang von Geldern aus dem Ausland
- Kurzfristige Vertragsauflösung mit Gesamtauszahlung in Deutschland
- Einzahlungen auf Beitragsdepot nach Vertragsauflösung

### Fall 2 Verwendung einer Scheinfirma mit Geschäfts-sitz in Deutschland

Mehrere in der Russischen Föderation lebende russische Staatsangehörige waren als Geschäftsführer von zwei in Deutschland eingetragenen Firmen eingesetzt worden. Ergänzend war ein bereits im Ruhestand befindlicher deutscher Steuerberater als weiterer Geschäftsführer bestellt worden. Die Wohnanschrift des Steuerberaters diente als Anschrift der beiden Firmen.

Die Firmenkonten fielen durch häufige Auslandsüberweisungen – überwiegend in die Russische Föderation und andere Staaten Osteuropas – auf. Typische, d.h. branchenübliche Geldbewegungen konnten nicht festgestellt werden. Die Zahlungsaufträge wurden lediglich per Fax erteilt. Geldeingänge wurden betragsgleich zeitnah entweder bar verfügt oder in das Ausland weitergeleitet. Die Geldeingänge wurden über diverse ausländische Banken in Offshoregebieten auf die Firmenkonten in Deutschland geleitet.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Nutzung in Deutschland eingetragener, mutmaßlich geschäftlich inaktiver Firmen
- Verwendung von Anschriften seriöser Berufsgruppen

- Zahlungsanweisungen ausschließlich per Telefax
- Keine branchenüblichen Geldbewegungen erkennbar
- Transfer der Gelder über diverse ausländische Banken in Offshoregebieten auf Firmenkonten in Deutschland

### Fall 3 Transport bundesweit akquirierter Anlagegelder ins Ausland

Eine in der Schweiz ansässige Finanzberatungs- bzw. Anlagefirma, welche im Internet Beteiligungen anbot und Renditen von ca. 50% versprach, unterhielt ein Geschäftskonto bei einer deutschen Sparkasse, auf das Geldbeträge in erheblichem Umfang von Anlegern aus dem gesamten Bundesgebiet eingingen.

Der Firmeninhaber hob einmal monatlich sämtliche eingegangenen Gelder in bar ab und transportierte diese nach Südamerika. Begründet wurde der Bargeldtransport mit dem angeblich in Südamerika bestehenden Vertrieb und angeblich anfallender höherer Betriebskosten.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Monatliche Barabhebung des kompletten Guthabens
- Hohe Renditeversprechungen

### Fall 4 Gründung einer Vielzahl von Unternehmen zur Kontonutzung durch eine Person

Ein ausländischer Staatsangehöriger richtete bei einer deutschen Bank neben Privatkonten diverse Geschäftskonten für verschiedene Handels- und Beratungsfirmen ein, deren Standorte auf das gesamte Bundesgebiet verteilt waren. Geschäftsführer sowie Kontobevollmächtigter war ausschließlich der ausländische Staatsangehörige.

Ausgelöst durch eine Vielzahl erstatteter Verdachtsanzeigen konnte im Rahmen der Ermittlungen festgestellt werden, dass der Kontoinhaber Gelder aus Betrugsdelikten auf die Firmenkonten eingezahlt hatte. Dies geschah in der Regel durch Bareinzahlung. Das Geld wurde vom Tatverdächtigen teilweise von Geldautomaten im Ausland abgehoben oder auf die Konten weiterer von ihm gegründeter Firmen übertragen.

Mehreren Instituten war die dubiose Kontonutzung insbesondere deswegen aufgefallen, da die Häufigkeit und Stückelung der Bareinzahlungen im Bereich Handels- und Beratungsfirmen als atypisch bewertet wurde. Darüber hinaus bot der fehlende wirtschaftliche Hintergrund für die Weiterleitung der Gelder Anlass für weitere Überprüfungen.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Eröffnung einer Vielzahl von Firmenkonten durch eine Person
- Kontenverlauf deutet auf fehlende tatsächliche Geschäftstätigkeit hin
- Branchenunübliche Bareinzahlungen größerer Summen
- Branchenunübliche Abhebungen an Geldautomaten im Ausland

#### Fall 5 Undurchsichtige Vermögensübertragungen zwischen Spar- und Girokonten

Ein Kunde eröffnete bei einer Bank zunächst ein Sparkonto. Kurze Zeit danach eröffnete er ein Girokonto und zahlte einen sechsstelligen Eurobetrag auf das Sparkonto in bar ein. Vom Sparkonto wurde daraufhin ein fünfstelliger Eurobetrag in bar abgehoben und auf das Girokonto eingezahlt. Der Kunde löste bereits nach wenigen Monaten das Sparkonto auf und wies die Umbuchung des gesamten Guthabens auf das Girokonto an. Gleichzeitig wurde neben dieser Umbuchung der sechsstelligen Eurobetrag von diesem auf ein weiteres Girokonto transferiert.

Nach diesen Transaktionen wurde das zweite Girokonto gekündigt und auf Anweisung des Kunden das Gesamtguthaben ins Ausland transferiert.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Undurchsichtige Vermögensübertragungen zwischen Spar- und Girokonten
- Nur kurzzeitiger Bestand der Kontoverbindungen mit anschließendem Transfer der gesamten Gelder ins Ausland

#### Fall 6 Aufbau und Nutzung einer undurchsichtigen Firmenstruktur

Verantwortliche einer in Deutschland eingetragenen Firma ersuchten bei einer deutschen Bank um einen Leasingkredit. Die bankinterne Prüfung ergab, dass die Firma von einer im Ausland ansässigen Firma (Land A) erworben worden war. Nach dem Erwerb wurde die aufgekaufte Firma umbenannt, der Firmenzweck geändert sowie die Kapitaleinlage erheblich erhöht. Die in Land A ansässige Gesellschaft hatte mit vergleichbarer Vorgehensweise einen weiteren Betrieb für einen siebenstelligen Eurobetrag erworben.

Weitere Überprüfungen ergaben, dass sich die in Land A eingetragene Firma im Besitz einer Gesellschaft mit Sitz in Land B befand. Die gesamten Anteile dieser Gesellschaft wurden von einer politisch exponierten Person in hochrangiger diplomatischer Funktion gehalten.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Übernahme von Gesellschaften in ungewöhnlich kurzem Zeitraum zum Zweck des Aufbaus und der Nutzung einer sehr verschachtelten Firmenstruktur
- Einsetzung von Strohleuten als Firmenverantwortliche
- Involvierung hochrangiger politisch exponierter Personen



### Fall 7 Rücküberweisung auf das Ursprungskonto im Ausland über ein Drittkonto

Einem längere Zeit nahezu umsatzlosen Firmenkonto wurde aus dem Ausland ein hoher fünfstelliger Eurobetrag gutgeschrieben. Am gleichen Tag wurde ein Großteil des Geldes durch den Verfügungsberechtigten abgehoben. Wenige Tage danach wurde dem Firmenkonto erneut ein für den bisherigen Kontoumsatz ungewöhnlich hoher Betrag aus dem Ausland gutgeschrieben. Der Verfügungsberechtigte beabsichtigte zunächst, den eingegangenen Geldbetrag ebenfalls am gleichen Tag bar abzuheben. Da dem Kreditinstitut für die Auszahlung keine ausreichenden Barmittel zur Verfügung standen, wies der Kunde an, den Betrag auf das Konto einer anderen Person zu überweisen.

Vom Empfängerkonto wurde der Betrag umgehend auf das Herkunftskonto im Ausland transferiert. Durch die Einschaltung des Drittkontos bzw. durch die getätigten Barabhebungen sollte die Rückübertragung der Vermögenswerte auf das Herkunftskonto offensichtlich verdeckt werden.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Nutzung eines nahezu umsatzlosen bzw. ruhenden Firmenkontos
- Barabhebungen zur Unterbrechung der Papierspur
- Einschaltung eines Drittkontos zur Verdeckung der Rücküberweisung auf das Herkunftskonto

### Fall 8 Verwendung angeblicher Publikumsfonds in Offshoregebieten

Im Rahmen der Privatisierung ausländischer Staatsbetriebe wurden Gelder veruntreut, die über Scheingesellschaften, verdeckte Treuhandverträge und komplexe Beteiligungsverhältnisse in Fonds investiert wurden.

Die Tatverdächtigen gründeten ein Konglomerat von Fonds und Gesellschaften in unterschiedlichen Offshoregebieten, die von Verantwortlichen einer inländischen Dachgesellschaft gelenkt wurden.

Das System sollte dem einzigen Zweck dienen, die Herkunft unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte zu verbergen. Die Gelder wurden durch ein System von Konten, die von Scheinfirmen in anderen Staaten geführt wurden, in angeblich offene Publikumsfonds in einem weiteren Staat überführt. Mit diesen Mitteln wurde ein zur Privatisierung anstehender ehemaliger Staatsbetrieb erworben. Die veruntreuten Gelder wurden somit als legales Investment angeblich zahlreicher unterschiedlicher Anleger getarnt.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Aufbau und Nutzung eines Firmengeflechtes (darunter Scheinfirmen) in Offshoregebieten
- Zielgerichtete territoriale Trennung von Firmengeflecht und Kontensystem
- Angebliche Herkunft der Investitionsgelder aus offenen Publikumsfonds in einem Offshoregebiet

### Fall 9 Nutzung gutgläubiger Rechtsanwälte für illegale Treuhandzwecke

Die Tatverdächtigen begingen eine Vielzahl von Anlagebetrugsdelikten im In- und Ausland, indem für die Beteiligung an Bauprojekten hohe Renditen versprochen wurden. Die Einlage sowie die versprochene Rendite sollte in Form von Aktien an die Investoren zurückfließen, was jedoch in keinem Fall erfolgte.

Die erwirtschafteten Gelder wurden zunächst auf Konten gutgläubiger Rechtsanwälte transferiert. Von dort wurden die Gelder auf Auslandskonten überwiesen. Gegenüber den Rechtsanwälten wurde eine Legende dahingehend aufgebaut, dass die Finanzierung von Bauprojekten in beliebten Urlaubsgebieten geplant sei. So wurden auch Scheinverträge von im Ausland gegründeten und dort ansässigen Firmen vorgelegt, die tatsächlich von den Tatverdächtigen selbst beherrscht wurden. Die Anwälte waren lediglich als Treuhänder für die angebliche Abwicklung der Finanzierung eingeschaltet worden. Gegenstand der Treuhandverträge waren die Verwaltung und Weiterleitung der zweckgebundenen Einlagen (der geschädigten Kapitalanleger) für die Beschaffung einer Bankgarantie bzw. für die unmittelbare Finanzierung.

Die Gelder wurden – unter Vorlage u.a. von Abtretungserklärungen im Auftrag der Tatverdächtigen – zeitnah von den Treuhandkonten auf Auslandskonten überwiesen, auf welche die Tatverdächtigen Zugriff hatten. Im Ausland wurde den kontoführenden Stellen die Seriosität der Geldeingänge mit der Herkunft von einem Rechtsanwaltskonto vorgetäuscht.

Die Geschädigten wendeten sich zumeist an die eingeschalteten Rechtsanwälte, die wiederum von einer vertraglich abgesicherten und rechtskonformen Treuhandtätigkeit ausgingen. Da die Betrüger sowohl gegenüber den Anlegern als auch gegenüber den Treuhändern mit einer detailgetreuen Legende auftraten, verstrickten sich die involvierten Parteien in Rechtsstreitigkeiten, ohne sich selbst zunächst als Geschädigte oder Benutzte zu erkennen.

Im In- und Ausland wurde eine Vielzahl von Verdachtsanzeigen durch Banken und Rechtsanwälte erstattet. Der Informationsaustausch mit den ausländischen FIU konnte maßgeblich zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen.

Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Zwischenschaltung von Treuhandkonten
- Nutzung gutgläubiger Rechtsanwälte
- Aufbau und Nutzung einer Legende für die Durchführung der Vortat (Kapitalanlagebetrug) und zur Verschleierung der Geldflüsse
- Gründung von Auslandsfirmen und Einrichtung von Konten im Ausland

#### Fall 10 Gründung und Nutzung eines komplexen Firmengeflechts im Baugewerbe

Eine von ausländischen Staatsangehörigen dominierte Tätergruppierung hatte in Deutschland Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Millionenhöhe hinterzogen. Die Gruppierung gründete Baufirmen, die nahezu durchgängig nicht angemeldete und zum Teil in Deutschland illegal aufhältige Arbeitskräfte beschäftigten. Dadurch hatten sich die Baufirmen einen Wettbewerbsvorteil verschafft und waren in der Lage, Bauleistungen zu extrem günstigen Konditionen anzubieten. Die eingesetzten Geschäftsführer wurden mit gefälschten Pässen ausgestattet.

Die Erlöse aus dieser Geschäftstätigkeit wurden in jeweils neu gegründete Baufirmen investiert. Die aus der Bautätigkeit erwirtschafteten Gewinne wurden vorwiegend mittels Scheckeinreichung anderen Firmenkonten gutgeschrieben, ohne dass hierfür eine Vertrags- oder Anspruchsgrundlage vorlag.

Die Gruppierung unterhielt darüber hinaus Kontakte zu Personen der gleichen Nationalität, die in erheblichem Umfang und in organisierter Form Eigentumsdelikte (Betrug, Wohnungs- und Geschäftseinbrüche, Hehlerei etc.) begingen. Die Erlöse aus diesen Straftaten wurden ebenfalls in die Baufirmen investiert. Sowohl vor als auch nach bekannt werden der polizeilichen Ermittlungen wurden Verdachtsanzeigen zu Angehörigen der Gruppierung und einigen der Baufirmen erstattet.



Wesentliche Kennzeichen des Sachverhalts:

- Kriminelle Geschäfte im Baugewerbe
- Aufbau und Nutzung eines Firmengeflechts zu illegalen Zwecken
- Einsetzung von Verantwortlichen unter Verwendung gefälschter Identitäten
- Vermischung von offizieller Geschäftstätigkeit mit kriminellen Handeln

### Bewertung

Die thematische Vielfalt der exemplarisch aufgezeigten Fälle aus dem Berichtsjahr 2005 verdeutlicht, dass die Einstufung eines Sachverhaltes als verdächtig nicht auf Grundlage eines abschließenden Kataloges von Verdachtsgründen möglich ist. Deshalb legt die FIU besonderen Wert darauf, dass der Einsatz von Katalogwerten oder bestimmten Suchrastern nur eine (erste) Unterstützung bei der Identifizierung von Verdachtsfällen sein kann. Keinesfalls soll dies die Verpflichteten des GwG von einer Einzelfallprüfung und -entscheidung entbinden.

Dies ist auch das maßgebliche Grundverständnis für das überarbeitete bzw. neu erstellte Papier „Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gem. § 261 StGB hindeuten können“ und „Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung des Terrorismus im Phänomenbereich der Politisch motivierten Ausländerkriminalität hindeuten können“, das den Instituten nach Abschluss der zur Zeit laufenden Abstimmungsprozesse zur Verfügung gestellt werden soll (siehe dazu auch Ziffer 5.2.3).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Rückkopplung von Methoden und Typologien der Geldwäsche an die Verpflichteten des GwG neben der Veröffentlichung in den Jahresberichten auch durch anlassbezogene Fachgespräche, durch Vorträge bei Seminaren und Tagungen der Verpflichteten, im jährlich durch die FIU durchgeführten Banken- und Kammernarbeitskreis (siehe Ziffer 5.2.1) sowie im Rahmen des FIU Newsletters (siehe Ziffer 5.2.2) erfolgt.

### 3.3 Strategische Auswertung „Lettland“

Das BKA wurde im März 2005 durch verschiedene deutsche Kreditinstitute darauf hingewiesen, dass der Finanzplatz Lettland bezüglich Geldwäscheaktivitäten und Geldwäschemöglichkeiten risikobehaftet sein könnte. Den deutschen Instituten, die im Korrespondenzbankgeschäft mit Lettland stehen, wurden durch US-Behörden Hinweise auf mögliche Geldwäschehandlungen lettischer Banken gegeben. Die Hinweise bezogen sich insbesondere auf zwei lettische Finanzinstitute, die durch mangelnde Umsetzung von internationalen Standards der Geldwäschebekämpfung auffällig geworden sein sollen.

Die Hinweise über die angebliche Nutzung des Finanzplatzes Lettland zur Geldwäsche führte zu der Frage eines möglichen Gefahrenpotenzials für den Finanzplatz Deutschland und damit zur Einleitung der strategischen Auswertung „Lettland“ im BKA. Die Auswertung basierte nicht auf einem konkreten strafrechtlichen Geldwäscheverdacht, sondern zielte auf die Analyse einer (staaten-)spezifischen Geldwäschebekämpfungssituation ab.

Mit dem Auswerteprojekt sollten folgende Fragestellungen beleuchtet werden:

- Ergibt sich aus der durch die US-Behörden dargestellten Situation in Lettland ein spezifisches erhöhtes Gefahrenpotenzial im Zusammenhang mit der Geldwäsche bzw. der Verübung von Straftaten auch in Deutschland?
- Existieren in der Zusammenarbeit zwischen deutschen und lettischen Strafverfolgungsbehörden Probleme bzw. Optimierungspotenziale auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung?
- Erleichtern die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in Lettland tatsächlich Geldwäscheaktivitäten und begründen damit Gefahren für die im Korrespondenzbankgeschäft mit Lettland stehenden deutschen Kreditinstitute?



Durch das BKA wurden Informationen bei verschiedenen deutschen und ausländischen Behörden/Fachdienststellen, insbesondere auch bei der lettischen FIU, erhoben und analysiert.

Darüber hinaus wurde ein Bankenausschuss zu dieser Thematik unter Beteiligung der mit Lettland im Korrespondenzbankgeschäft stehenden deutschen Kreditinstitute durchgeführt.

Weiter wurden zahlreiche offene Quellen zum Thema *Geldwäschebekämpfung in Lettland* analysiert und vor dem Hintergrund der Projektziele bewertet (z.B. Berichte von IWF und EU). Es erfolgte zudem ein Vergleich der bestehenden gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zur Geldwäschebekämpfung zwischen Deutschland und Lettland.

Die Analyse der durch das BKA zusammengetragenen Informationen sowie die Stellungnahmen deutscher Bankenvertreter ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass

- die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in Lettland Geldwäscheaktivitäten signifikant erleichtern. In Lettland wurden gesetzliche Bestimmungen geschaffen, die zum Teil über die in Deutschland geltenden Standards hinausgehen.
- für die mit Lettland in Verbindung stehenden deutschen Kreditinstitute ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht.
- die Zusammenarbeit zwischen deutschen und lettischen Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus problembehaftet ist.

### 3.4 Auswertung „Financial Agents“

Im Laufe des Jahres 2004 und zu Beginn des Jahres 2005 wurde beim BKA eine stark ansteigende Anzahl von Geldwäscheverdachtsanzeigen verzeichnet, die von Finanztransferdienstleistern erstattet worden waren. Aus der fallübergreifenden Analyse einer Vielzahl von Verdachtsanzeigen ergab sich nachfolgendes Schema einer wiederkehrenden Tatbegehung:

- (1) Es werden „Phishing-Mails“ oder „Trojaner“ per Internet versendet, um so an Kontozugangsdaten von Personen oder Firmen zu gelangen.
- (2) Zeitgleich werden über das Internet unbeteiligte Personen angeworben, die über ihr Privatkonto als Finanzagenten (so genannte „Financial Agents“) den angeblichen Zahlungsverkehr für eine Firma abwickeln sollen. Hierfür wird ihnen in der Regel eine Provision von 5% – 12% des transferierten Geldes versprochen.
- (3) Mit den durch das „Phishing“ oder die „Trojaner“ erlangten Kontodaten wird in Konten der Opfer „eingebrochen“ und Geld per Online-Überweisung auf das Konto des Finanzagenten überwiesen.
- (4) Der Finanzagent bekommt unmittelbar darauf – vorzugsweise per E-Mail – Anweisungen, das Geld sofort abzuheben und mittels Bargeldtransfers (insbesondere über Finanztransferdienstleister) an eine Person im Ausland zu transferieren.



Wegen des festgestellten Trends und der daraus resultierenden erheblichen Schadenssummen hat das BKA zum vorgenannten Phänomen von April bis November 2005 eine Auswertung durchgeführt. Ziele der Auswertung waren insbesondere, die

- Beschreibung der Bedeutung und des Umfangs des Phänomens,
- Identifizierung personeller und regionaler Strukturen,
- Unterstützung laufender Ermittlungs- und Auswertungsverfahren,
- Initiierung von Strukturermittlungsverfahren sowie
- Erarbeitung und Initiierung präventiver Maßnahmen.

Zur Analyse des Phänomens wurden die vorliegenden Informationen ausgewertet, die im Zusammenhang mit Bargeldtransfers aus Verdachtsfällen der Geldwäsche stammten. Aus diesen Daten konnten Kriterien erarbeitet werden, die signifikante Merkmale und Verhaltensmuster von Tätern und Opfern beschreiben.

Für einen retrograden Betrachtungszeitraum von ca. 18 Monaten wurden ungefähr 500 Bargeldtransfers festgestellt, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit Geldwäschehandlungen von „Financial Agents“ vorlagen. Die festgestellte Gesamttransfersumme belief sich allein in diesen Fällen auf ca. 1,3 Mio. Euro.

In den betrachteten Fällen wurden die Russische Föderation und die Ukraine als regionale Schwerpunkte identifiziert. Ca. 83% der analysierten Bargeldtransfers von „Financial Agents“ kamen in der Russischen Föderation (überwiegend in St. Petersburg und Moskau) zur Auszahlung. Ungefähr 10% der Transfers wurden in der Ukraine ausgezahlt.

Es wurden 226 Personen festgestellt, die als mögliche „Financial Agents“ von Deutschland aus Bargeld transferiert hatten. 76 Personalien konnten identifiziert werden, die zum Empfang der transferierten Bargeldbeträge benutzt wurden.

Die weitere Auswertung der Fälle ergab keine verwertbaren Erkenntnisse auf organisierte Strukturen der kriminellen Hintermänner. Auch bei den Absendern und den tatsächlichen Empfängern (so genannten „Endempfängern“) der Bargeldtransfers konnten keine festen Strukturen erkannt werden.

Mit präventiver Zielrichtung wurden die Auswerteergebnisse sowohl mit relevanten Behörden als auch mit Vertretern betroffener Finanzdienstleister erörtert.

Die BaFin veröffentlichte auf Initiative und mit Unterstützung des BKA bereits im Juni 2005 auf ihrer Internetseite einen Warnhinweis zum Phänomen „Phishing“ und der Tätigkeit von „Financial Agents“. Das BKA stellte auf Grundlage der Zwischenergebnisse der Auswertung auf seiner Homepage am 17.08.2005 einen Warnhinweis ein.

Die ausgearbeiteten Kriterien zur Erkennung von Financial Agents und Endempfängern werden von den Finanzdienstleistern in ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigt und umgesetzt.

## 4 Finanzierung des Terrorismus

### 4.1 Allgemeines

Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben sich in der Vergangenheit bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung als ein wichtiges Instrument erwiesen, durch das wertvolle Informationen an die Staatsschutzdienststellen gelangen. Sie ermöglichen im Rahmen des Clearings und des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Einblicke in Personenzusammenhänge und Strukturen, die ohne Anzeige nicht festgestellt werden könnten. Darüber hinaus bieten Anzeigen nach dem GwG mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung Anlass für die Beobachtung von verdächtigen Personen mit möglichem Bezug zu staatsschutzrelevanten Sachverhalten.

Deshalb werden alle Geldwäscheverdachtsanzeigen von den Landeskriminalämtern auf eventuelle Staatsschutzrelevanz geprüft. Positive Rechercheergebnisse werden an die Staatsschutzdienststellen der Landeskriminalämter übermittelt.

Zudem werden Kopien der Anzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung von der FIU zur vertiefenden Auswertung an die Abteilung Staatsschutz im BKA übersandt.

Die FIU unterstützt im nationalen und internationalen Bereich die Zusammenführung von staatsschutzrelevanten Finanzinformationen bei den Fachdienststellen. Diese Informationen erhält die FIU aus Verdachtsanzeigen nach dem GwG und dem Informationsaustausch mit anderen FIU.

Im Rahmen der Plenarsitzung der Egmont-Gruppe<sup>12</sup> des Jahres 2004 wurde formell die Erweiterung der FIU-Definition um den Aufgabenbereich „Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus“ beschlossen. Die Egmont-Definition einer FIU hat seit diesem Beschluss folgenden Wortlaut:

„A central, national agency responsible for receiving, (and as permitted, requesting), analysing and disseminating to the competent authorities, disclosures of financial information

- concerning suspected proceeds of crime and potential financing of terrorism, or
- required by national legislation or regulation in order to combat money laundering and terrorism financing.“

Diese Definition umfasst auch die Erhebung und Verarbeitung von Informationen über Vorbereitungshandlungen im Bereich der Finanzierung des Terrorismus.

Bereits im Rahmen der Egmont-Plenarsitzung 2004 wurde eine Unterarbeitsgruppe der Legal Working Group mit dem Auftrag eingesetzt, eine Untersuchung durchzuführen, inwieweit die einzelnen FIU der neuen Definition der Egmont-Gruppe zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung entsprechen, um Notwendigkeiten für Übergangsfristen und Hilfestellungen festzustellen.

Die Anpassungsmaßnahmen einzelner FIU zur Erreichung dieser Standards bis 2007 dauern noch an; die FIU Deutschland entspricht bereits diesen Standards.

<sup>12</sup> Internationaler Zusammenschluss von Financial Intelligence Unit's – FIU (Aufstellung siehe Anlage 1)



## 4.2 Nationale Situation

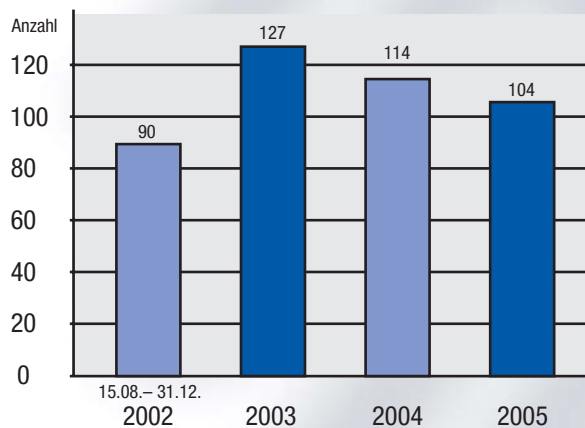
### 4.2.1 Quantitative Entwicklung der Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung

Die nachfolgende Statistik umfasst Verdachtsanzeigen, die von den Verpflichteten wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung erstattet wurden.<sup>13</sup> Im Vergleich zum Vorjahr ging die Anzahl der Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund „Finanzierung des Terrorismus“ im Jahr 2005 um 9% zurück.

Insgesamt zeichnet sich seit der Einführung des § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG im August 2002 ein Rückgang von Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung ab.

Im Jahr 2002 wiesen noch knapp 4% aller Verdachtsanzeigen einen Terrorismusbezug auf. Dieser reduzierte sich auf einen Anteil von rund 2% im Jahr 2003, auf 1,4% im Jahr 2004 und nunmehr auf einen Anteil von 1,3%.

**Grafik 8: Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung**



<sup>13</sup> Das novellierte Geldwäschegesetz mit der neuen Verpflichtung der Meldung von Verdachtsfällen der Terrorismusfinanzierung trat am 15.08.2002 in Kraft.

**Tabelle 16: Statistische Verteilung der Verdachtsanzeigen „Terrorismusfinanzierung“**

	15.08.-31.12.02	2003	2004	2005
Gesamtaufkommen der Verdachtsanzeigen (VA) nach GwG	2.271	6.602	8.062	<b>8.241</b>
Von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüfte VA (für 2005 erstmalig statistisch erfasst)	---	---	---	<b>358</b>
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	---	---	---	<b>4,3 %</b>
VA der Verpflichteten mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ insgesamt	90	127	114	<b>104</b>
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	4,0 %	2,0 %	1,4 %	<b>1,3 %</b>
davon Fälle <b>mit</b> (vermeintlicher) Listenübereinstimmung	49	83	68	<b>58</b>
entspricht Anteil an VA mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“	54,4 %	65,4 %	59,6 %	<b>55,7 %</b>
entspricht Anteil an Gesamtaufkommen der VA	2,2 %	1,3 %	0,8 %	<b>0,7 %</b>
davon Fälle <b>ohne</b> (vermeintlicher) Listenübereinstimmung (sonstige Fälle)	41	44	46	<b>46</b>
entspricht Anteil an VA mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“	45,6 %	34,6 %	40,4 %	<b>44,3 %</b>
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VA	1,8 %	0,7 %	0,6 %	<b>0,6 %</b>

In der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA wurden 358 Erkenntnisanfragen der LKÄ aufgrund deutscher Verdachtsanzeigen überprüft, bei denen nach fachlicher Bewertung ein möglicher Bezug zur Terrorismusfinanzierung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Von den 104 Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung im Jahr 2005 wurden 58 Verdachtsanzeigen wegen möglicher Übereinstimmung mit Embargolisten der UN und der EU (EU VO 881/02 und 2580/01) erstattet.

Die übrigen 46 Anzeigen wurden aufgrund sonstiger Verdachtsumstände, wie auffällige Kontenbewegungen, Transaktionshöhen oder andere verdächtige Verhaltensmuster erstattet.

Bei der Anzeigenerstattung mit Verdachtsgrund „Listenübereinstimmung“ ist ein stetiger Rückgang zu erkennen. Die Anzahl der übrigen Verdachtsanzeigen mit dem Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung bleibt seit Jahren nahezu konstant.



#### 4.2.2 Qualität der Verdachtsanzeigen nach dem GwG mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung

Die Zahl der Anzeigen mit einer möglichen Listenübereinstimmung der betreffenden Person oder Organisation ist rückläufig. Die Ursache hierfür dürfte sein, dass rein nationale Listen (z.B. die US-amerikanische OFAC-Liste<sup>14</sup>) nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 von den Verpflichteten zunächst in hohem Maße genutzt wurden. Der zunehmende Aufklärungsgrad bei den Verpflichteten darüber, dass in Deutschland einzig die EG-Verordnungen VO (EG) 881/02 und VO (EG) 2580/01 Rechtsgültigkeit besitzen, könnte ursächlich für den Rückgang sein. Die Tatsache, dass Hinweise auf mögliche Treffer zur OFAC-Liste zunehmend seltener vorkommen, bestätigt diese Vermutung.

Die in den FIU-Jahresberichten 2003 und 2004 bereits dargestellten Schwierigkeiten der Verpflichteten, allein durch die Betrachtung von Kontoführung und Transaktionen einen Terrorismusverdacht zu erkennen, bleiben nach wie vor bestehen.

Das Absinken der absoluten Zahlen ist nicht grundsätzlich negativ zu werten, da gleichzeitig eine qualitative Verbesserung der Verdachtsanzeigen mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung zu konstatieren ist. Grund hierfür dürfte eine erhöhte Sensibilität der Verpflichteten sein, auch auf das aktuelle tagespolitische Geschehen schnell und routiniert zu reagieren. Beispiele hierfür sind Verdachtsanzeigen, die verbotene Vereine betreffen.

Weiterhin wurden in einigen Fällen Verdachtsanzeigen mit eigenen Recherchen in öffentlichen Quellen – wie dem Internet – unterlegt.

Das im Jahr 2005 gezeigte Anzeigeverhalten dokumentiert die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Monitoring-Systeme. Exemplarisch wird dies anhand nachfolgender Verdachtsanzeigen deutlich:

- Eine Verdachtsanzeige bezog sich auf eine gelistete Person, die in Österreich eine Pilotenausbildung absolvierte. Bei der angezeigten Person handelte es sich um eine Kontaktperson zu einem der Attentäter vom 11. September 2001. Die Informationen über die Pilotenausbildung der angezeigten Person wurden von der FIU umgehend an die zuständigen Staatsschutzdienststellen weitergeleitet, sodass die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden konnten.
- Im zeitlichen Zusammenhang mit den Anschlägen im Juli 2005 in London wurde eine Verdachtsanzeige gegen einen in Deutschland aufhältigen iranischen Staatsangehörigen gestellt. Dieser verfügte über kein eigenes Konto sondern bezog sein Arbeitslosengeld über ein in Deutschland eingerichtetes Konto seiner im Iran lebenden Verwandten. Anhand von Kontobewegungen konnte festgestellt werden, dass im Vorfeld der Anschläge wiederholt in London und Leeds größere Barverfügungen in kleinen Teilbeträgen vom Konto vorgenommen wurden. Die Geldbewegungen passten nach erster Bewertung durch den Verpflichteten nicht zu den sonstigen Kontoumsätzen.

Auf der anderen Seite machen Einzelfälle deutlich, dass teilweise eine noch höhere Sensibilität der Verpflichteten erforderlich ist. Ein Beispiel hierfür ist eine Fallkonstellation, die erst im Jahr 2005 bekannt wurde: Im August 2004 zahlte ein durch Presseberichterstattung bekannter und gelisteter mutmaßlich Beteiligter der Attentate vom 11. September 2001 einen größeren Betrag in bar auf das Konto seiner

<sup>14</sup> Liste des U.S. Department of the Treasury - Office of Foreign Assets Control

Ehefrau ein, ohne dass diese Transaktion durch das beauftragte Kreditinstitut gesperrt und der Betrag eingefroren wurde. Es erfolgte weder eine Meldung des Kreditinstitutes an die Deutsche Bundesbank, noch wurde eine Verdachtsanzeige nach dem GwG erstattet.

#### 4.2.3 Erstellung eines Anhaltspunktepapiers

Um das Anzeigeverhalten der Verpflichteten nach dem GwG in Bezug auf Meldungen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung (außerhalb so genannter Listenfälle) weiter zu optimieren, hat die FIU Deutschland im Jahr 2005 unter Einbeziehung der Fachdienststellen des Polizeilichen Staatsschutzes einen aktualisierten Katalog „Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung des Terrorismus im Phänomenbereich der Politisch motivierten Ausländerkriminalität hindeuten können“ im Entwurf erarbeitet. Dieses Papier soll zu einer Verbesserung der Anzeigerstattung führen. Es befindet sich derzeit in der Abstimmungsphase und wird nach Fertigstellung von der FIU allen relevanten Verpflichteten des GwG zur Verfügung gestellt (siehe Ausführungen unter Ziffer 5.2.3).

#### 4.2.4 Analyse islamkonformer Finanzprodukte in Deutschland<sup>15</sup>

Aufgrund der zunehmenden Regulierung und Überwachung klassischer Bankprodukte mit dem Ziel, deren Missbrauch für terroristische Aktivitäten zu verhindern oder zumindest zu erschweren, besteht die Gefahr der Nutzung alternativer Transaktions- und Anlagemöglichkeiten. Da diese Geldanlagemöglichkeiten der Terrorismusfinanzierung dienen könnten, wurde im Jahr 2005 von der FIU eine Untersuchung initiiert und unter Beteiligung der Abteilung Staatsschutz des

BKA sowie der Geldwäschebeauftragten verschiedener Kreditinstitute durchgeführt.

Wesentliches Ergebnis der Studie ist, dass die in Deutschland angebotenen islamkonformen Finanzprodukte bei den in Deutschland lebenden Moslems nur auf ein geringes Kaufinteresse stoßen. Auch im Ausland finden diese Finanzprodukte bislang nur relativ begrenzt Käufer. Ein entsprechender Markt kann daher bislang nicht festgestellt werden.

### 4.3 Internationale Situation

#### 4.3.1 FIU-Schriftverkehr

Im internationalen Bereich nimmt die FIU Deutschland eine Koordinierungsfunktion bei Auskunftersuchen von bzw. an ausländische FIU wahr und unterstützt so nationale und internationale Behörden bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Im Rahmen des internationalen Schriftverkehrs wurden beispielsweise im Zusammenhang mit den terroristischen Anschlägen vom 11. März 2004 in Madrid von der FIU Deutschland auf Anfrage der FIU Spanien eine Vielzahl von verdächtigen Personen in enger Abstimmung mit der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüft. Grundlage für diese Überprüfungen in Deutschland war unter anderem der Datenbestand der Geldwäscheverdachtsanzeigen.

Exemplarisch für die in der FIU bearbeiteten Fälle wird folgender Sachverhalt aus dem Jahr 2005 dargestellt:

Eine ausländische FIU teilte mit, dass eine Bank eine Verdachtsmitteilung zu einer Person und einer Firma mit Bezügen nach Deutschland abgegeben habe. Im Rahmen der Beteiligung der Abteilung Staatsschutz

<sup>15</sup> Finanzprodukte, die mit dem islamischen Recht, der Scharia, vereinbar sind.



des BKA konnte festgestellt werden, dass es sich bei der angefragten Person um den alleinigen Geschäftsinhaber einer Firma handelt, die im direkten Zusammenhang mit einer vom Bundesminister des Innern (BMI) verbotenen Organisation steht.

Der Generalbundesanwalt (GBA) führte ein Ermittlungsverfahren gegen bislang unbekannt Personen, die für die Fortführung der verbotenen Organisation verantwortlich sind. Mit den Ermittlungen war das BKA beauftragt worden. Auf Betreiben der deutschen FIU hat die ausländische FIU die Verdachtsmeldung an die zuständige Staatsanwaltschaft im Ausland weitergeleitet. Im Rahmen des Informationsaustausches konnten zusätzliche Informationen erlangt werden (Bezeichnung, Anschrift der kontoführenden Bank, Kontonummer, Erreichbarkeit der zuständigen Staatsanwaltschaft im Ausland etc.), um ein Rechtshilfeersuchen in die Wege zu leiten.

Dieser Vorgang belegt, dass im Rahmen des Informationsaustausches im internationalen FIU-Verbund staatsschutzrelevante Erkenntnisse erlangt werden können, die für hier geführte Ermittlungsverfahren einen erheblichen Mehrwert im Interesse einer umfassenden Sachverhaltserforschung darstellen.

Im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nimmt die FIU Deutschland eine wichtige Koordinierungsfunktion in der Form wahr, dass Erkenntnisse umgehend mit polizeilichen Informationen angereichert, bewertet und – sofern rechtlich zulässig – an zuständige Fachdienststellen weitergeleitet werden.

Der weltweite FIU-Informationsverbund ermöglicht auch insoweit eine effiziente und schnelle Zusammenarbeit mit den ausländischen Korrespondenzdienststellen mit entsprechendem Mehrwert für deutsche und ausländische Behörden.

### 4.3.2 Typologiarbeit

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit werden Informationen und Erfahrungen über die Nutzung des Finanzsektors für die Zwecke der Finanzierung des Terrorismus ausgetauscht, anhand derer Merkmale über die Nutzung des Finanzsektors für terroristische Zwecke erarbeitet und als Typologien zusammengefasst werden. Diese Erkenntnisse wurden in die von der FIU Deutschland erarbeiteten „Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung des Terrorismus im Phänomenbereich der Politisch motivierten Ausländerkriminalität hindeuten können“ einbezogen. Mit diesem Anhaltspunktepapier soll eine zusätzliche Sensibilisierung und weitere Professionalisierung der Verpflichteten auch in den Fällen bewirkt werden, in denen Gelder für terroristische Zwecke missbraucht werden könnten, ohne dass ein Bezug zu den so genannten Sanktionslisten vorliegt.

Die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im BKA bringt sich in die dargestellte nationale und internationale Typologiarbeit aktiv ein, indem sie Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren erhebt, analysiert und mit aktuellen internationalen Tendenzen abgleicht.

### 4.4 Fazit und Ausblick

Trotz des verhältnismäßig geringen Aufkommens von Verdachtsanzeigen mit Verdachtgrund Terrorismusfinanzierung ergeben sich aus den festgestellten qualitativ verbesserten Einzelanzeigen wertvolle Erkenntnisse für die Terrorismusbekämpfung.



Die Erkenntnisgewinnung durch den im Geldwäschegesetz aufgenommenen Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ kann daher als wichtiges ergänzendes Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus angesehen werden.

Es wurde deutlich, dass die Verzahnung aus nationalen Erkenntnissen aufgrund von Verdachtsanzeigen mit den auf internationaler FIU-Ebene ausgetauschten Informationen einen erfolgsträchtigen Ansatz darstellt.

Es bleibt abzuwarten, ob die Umsetzung der am 15. Dezember 2005 in Kraft getretenen dritten EG-Geldwäscherrichtlinie in nationales Recht zu einem Anstieg der Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung führt. Auch das gegenwärtig im Abstimmungsprozess befindliche neue Anhaltspunktepapier, welches sich erstmals auch auf die Terrorismusfinanzierung bezieht, könnte zu einer zukünftigen Steigerung der angezeigten Verdachtsfälle führen.

## 5 Nationale Zusammenarbeit

### 5.1 Nationale Ermittlungsbehörden

#### Zusammenarbeit in operativen Angelegenheiten

Auch im Jahr 2005 war die Kooperation im Rahmen der Bearbeitung des internationalen Schriftverkehrs mit ausländischen FIU ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit den nationalen Ermittlungsbehörden. Infolge der Ausübung ihrer Funktion als Clearingstellen für Verdachtsanzeigen sind die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei/Zoll der Landeskriminalämter neben den in Teil 4 angeführten Staatsschutzdienststellen primäre diesbezügliche Kooperationspartner der FIU. Der Informationsaustausch wird allerdings auch für örtliche Ermittlungsbehörden (Polizei,

Staatsanwaltschaft, Zoll etc.) betrieben, wenn sie als originär zuständige Stellen einen Erkenntnisbedarf begründen.

Die erfolgreiche Arbeit der FIU Deutschland als nationale Zentralstelle hat sich auch im Jahr 2005 in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen gezeigt, in denen bestehende Ermittlungsverfahren in den Ländern mit wertvollen Informationen angereichert bzw. neue Verfahren durch entsprechende Informationen von ausländischen FIU initiiert werden konnten. Dabei zeigte sich erneut der Vorteil der deutschen polizeilichen FIU, als „Brückenkopf“ insbesondere zwischen den (überwiegend) administrativen FIU im Ausland und polizeilichen Dienststellen im Inland fungieren zu können.

Sowohl durch Anfragen an ausländische FIU als auch bei Auskunftsersuchen von diesen konnten sehr zeitnah für die nationalen Ermittlungsbehörden z.B. Sicherungsmaßnahmen von Vermögenswerten eingeleitet oder Ermittlungskomplexe aus den Bereichen der Allgemein- und der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität zusammengeführt werden.

In der FIU Deutschland wurde eine Vielzahl von Fällen behandelt, in denen wirtschaftlich, politisch oder gesellschaftlich herausragende Persönlichkeiten eine Rolle gespielt haben und die daher einer besonderen Sensibilität unterlagen. Häufig konnte in diesen Fällen festgestellt werden, dass die aus dem Ausland stammenden Informationen aus dem Finanzsektor nicht über andere Informationskanäle transportiert wurden und den nationalen Ermittlungsbehörden nicht zur Verfügung standen.

Nachfolgend wird die Rolle der polizeilichen FIU als Informationsmittler für die nationalen Ermittlungsbehörden in einem Fall skizziert, dem ein besonders hohes (Medien-) Interesse zuteil wurde:



**Fall 1: Wettskandal**

Mehrere Personen hatten sich gewerbsmäßig zusammengeschlossen, um Sportwetten mit festen Gewinnquoten abzuschließen, wobei sie Manipulationen am Spielergebnis durch Absprachen mit Schiedsrichtern oder Spielern vornahmen. Die Beschuldigten erwirtschafteten fortlaufende Gewinne im Millionenbereich. Für das in diesem Zusammenhang eingeleitete Ermittlungsverfahren war die deutsche FIU bei Finanzermittlungen im Ausland zur Feststellung und Sicherung von inkriminierten Vermögenswerten sowie sonstigen Tatzusammenhängen eingebunden.

Durch die FIU wurden Abklärungen in insgesamt 17 Staaten vorgenommen.

In mehreren Fällen konnten Mittelsmänner im Ausland sowie manipulierte Fußballwetten identifiziert werden. In einigen Staaten wurden dazu Wettkonten und die zugehörigen Wettgesellschaften abgeklärt.

In drei Staaten wurden Informationen erhoben, die auf inkriminierte Vermögenswerte der Beschuldigten hingen. In einem Fall wurde festgestellt, dass der Hauptbeschuldigte von 2002 bis 2004 neun Einzahlungen bei seiner Bank in Höhe eines mittleren sechsstelligen Eurobetrages vorgenommen hatte. Die entsprechenden Konten wurden blockiert und das aktuelle Guthaben vorläufig gesichert.

Darüber hinaus wird exemplarisch ein Sachverhalt angeführt, bei dem eine politisch bedeutsame Person Anlass eines umfangreichen FIU-Informationsaustausches war.

**Fall 2: Politisch exponierte Person**

Eine ausländische FIU teilte mit, dass eine dort ansässige Bank eine Meldung zu einer politisch exponierten Person (PEP) abgegeben habe. Diese PEP sollte für zwei Firmen bei der anzeigenden Bank in verdächtiger Art und Weise drei Konten eröffnet haben. Die FIU Deutschland übermittelte daraufhin die von der ausländischen

FIU stammenden Informationen mit deren Genehmigung an die zuständige Staatsanwaltschaft in Deutschland, bei der bereits seit geraumer Zeit ein Ermittlungsverfahren gegen die PEP geführt wurde. Im Rahmen des weiteren über die FIU Deutschland geführten Informationsaustausches konnten von der ausländischen FIU weitere Informationen erlangt werden (Bezeichnung, Anschrift der kontoführenden Bank, Kontonummer, Erreichbarkeit der zuständigen ausländischen Staatsanwaltschaft etc.), welche die deutsche Staatsanwaltschaft in die Lage versetzten, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen.

Weiterhin wurden Sachverhalte identifiziert und begleitet, in denen es um durchgeführte Transaktionen in Höhe von teilweise mehreren hundert Millionen Euro ging. Nachfolgend ein Beispiel für die von der FIU für ein Landeskriminalamt durchgeführte Informationserhebung im Ausland:

**Fall 3: Hohe Transaktionssumme**

Die Finanzermittlungsgruppe eines Landeskriminalamtes führte, ausgelöst durch eine Verdachtsanzeige eines deutschen Kreditinstitutes, ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche gegen einen ausländischen Staatsangehörigen. Bei dem deutschen Kreditinstitut war ein Betrag in Höhe von ca. 120 Mio. USD zugunsten des Beschuldigten eingegangen. Das Geld stammte von Konten des Beschuldigten bei einer ausländischen Bank. Auf Anregung der FIU Deutschland fand im zuständigen Landeskriminalamt ein Koordinationstreffen statt, an dem die FIU Deutschland, das zuständige Landeskriminalamt, die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft und Vertreter verschiedener Sicherheitsbehörden der betroffenen ausländischen Staaten teilnahmen. Ziel des Treffens war die Abstimmung des weiteren Vorgehens, wie die Erhebung weiterer benötigter Informationen zu möglichen Vortaten, vornehmlich durch die ausländischen Behörden.

Auf Initiative der FIU Deutschland wurde gegen den im Ausland ansässigen Beschuldigten ein Parallelverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche im maßgeblich betroffenen Staat eingeleitet und gegenüber diesem Staat der Informationsbedarf verdeutlicht. Die Sicherung eines Teils des Geldes konnte im Ausland durchgeführt und an geschädigte Anleger zurückgeführt werden.

Die FIU hat in diesem Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen mit den ausländischen Stellen koordiniert. So hatten sich Bezüge zu Konten in weiteren benachbarten europäischen Staaten ergeben. Über Anfragen bei den FIU der involvierten Staaten konnten zeitnah (nahezu taggleich) bei den Banken ermittlungsfördernde Informationen erhoben und dem zuständigen Landeskriminalamt zur Verfügung gestellt werden.

Die exemplarisch aufgeführten Vorgänge unterstreichen den durch Einbindung der FIU erzielbaren Mehrwert für die Ermittlungsbehörden der Bundesländer.

#### **Zusammenarbeit in strategischen Angelegenheiten**

Neben den operativen Informationen wurden auch strategische Auswertergebnisse im Jahr 2005 von der FIU an die nationalen Ermittlungsbehörden transportiert. Diese wurden sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen von Arbeitskreisen umgesetzt. Bedeutsame Arbeitsprodukte der FIU wurden zudem in ein geschlossenes polizeiliches Informationsportal eingestellt, auf das die nationalen Ermittlungsbehörden zugreifen können.

Vorwiegend die Landeskriminalämter und das Zollkriminalamt brachten sich auch im Berichtsjahr 2005 in Arbeitsfeldern der FIU mit ihrer Fach- und Sachkompetenz zielfördernd und konstruktiv ein.

Zu erwähnen sind beispielsweise die Mitarbeit

- im Banken- und Kammernkreis der FIU,
- bei der Aktualisierung des Anhaltspunktepapiers Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie
- bei der Verbesserung des Anzeigeverhaltens von Finanztransferdienstleistern.

Im Gegenzug unterstützte die FIU die nationalen Ermittlungsbehörden (Polizei, Zoll, Steuerfahndung u.a.) auch in Form von Vorträgen bei Speziallehrgängen oder Tagungen im Bereich der Finanzermittlungen.

Darüber hinaus führte die FIU im Jahr 2005 zwei Workshops für Fachanwender der Verbunddatei „Geldwäsche“ der Clearingstellen der Landeskriminalämter durch. In diesen Anwendertagungen wurden unter anderem Verarbeitungsregeln abgestimmt, die zu einer Homogenisierung der dezentralen Eingabe in die Verbunddatei beitragen.

Ergänzend wurden die Möglichkeiten des Einsatzes eines Recherchetools („Discoverer“) dargestellt, um dieses Werkzeug bei der operativen sowie strategischen Auswertung adäquat nutzen zu können. Ergänzend wurden während des gesamten Berichtsjahres 2005 an die FIU herangetragene Fragestellungen zur Nutzung der Verbunddatei durch FIU-Mitarbeiter beantwortet. Insofern leistete die FIU durch diese Beratung der Geldwäschefachdienststellen eine intensive fachliche Anwenderbetreuung.

#### **Fazit**

Die für das Berichtsjahr festgestellten Kooperationen in operativen und strategischen Angelegenheiten zeigen, dass sich das enge und produktive Zusammenwirken der FIU Deutschland mit den nationalen Ermittlungsbehörden (insbesondere mit den bei den Landeskriminalämtern angesiedelten Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei/Zoll) eingespielt, etabliert und bewährt hat.



## 5.2 Verpflichtete des Geldwäschegesetzes

Bei den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes stößt die gesetzlich normierte Zusammenarbeit mit der FIU auf zunehmende Akzeptanz. Diese Einschätzung ergibt sich unter anderem aus den im Jahr 2005 gestiegenen direkten Kontaktaufnahmen und den an die FIU herangetragenen Wünschen und Fragen.

Anlässe der Zusammenarbeit boten unter anderem die Arbeiten am Internetauftritt für die neu verpflichteten Berufsgruppen bzw. dessen Freischaltung, die im Jahr 2005 erstmalig erstellten „Newsletter“, die Überarbeitung des „Anhaltspunktepapiers“ und der Gesprächskreis mit Banken, Bankenfachverbände sowie (Berufs-)Kammern.

Nachfolgend werden die wesentlichen Zusammenarbeitsanlässe mit den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes detaillierter beschrieben.

### 5.2.1 Durchführung des Banken- und Kammernarbeitskreises

In Fortführung der letzten Jahre fand auch im Jahr 2005 wieder das von der FIU organisierte jährliche Treffen zwischen Vertretern von Bankenfachverbänden, (Berufs-)Kammern, Geldwäschebeauftragten deutscher Großbanken, des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft, Landeskriminalämtern, Zollkriminalamt und dem BKA statt.

Themen waren u.a.:

- Erörterung und Diskussion der Eckdaten des Jahresberichtes der FIU für das Berichtsjahr 2004
- Neue Methoden der Geldwäsche und aktuelle Entwicklungen sowie die entsprechenden Auswertergebnisse der Polizeibehörden
- Sachstand der standardisierten Verdachtsanzeige einschließlich eines Ausblicks auf die „elektronische Verdachtsanzeige (eVA)“
- Vorstellung der Vorgehensweise und der Entwicklungen im Rahmen der Aktualisierung des Anhaltspunktepapiers

Die Durchführung dieses Gesprächskreises hat sich nach Einschätzung aller Teilnehmer als Plattform für den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch von Verpflichteten nach GwG und Strafverfolgungsbehörden bewährt, um Verfahrensweisen zur Umsetzung des Geldwäschegesetzes zu erörtern, die jeweiligen Bedürfnisse aufeinander abzustimmen und bestehende Strategien weiter zu verbessern. Aus vorgenannten Gründen soll der Gesprächskreis auch im Jahr 2006 stattfinden.

### 5.2.2 Veröffentlichung des „Newsletter“

Die FIU beabsichtigt, mit dem Newsletter die Adressaten des GwG zeitnah über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung zu informieren, um das gemeinsame Vorgehen kontinuierlich zu optimieren. Gleichzeitig ist an das Medium die Erwartung geknüpft, die Kommunikationsanlässe zwischen FIU und den Verpflichteten weiter zu optimieren.

Auf der Homepage des BKA ([www.bka.de](http://www.bka.de)) wurde im April 2005 der erste und im Oktober 2005 der zweite Newsletter der FIU in einem durch Passwort geschützten Bereich veröffentlicht. Über die Dachverbände der verpflichteten Berufsgruppen und weitere an der Geldwäschebekämpfung beteiligte Stellen wurde auf die beiden Ausgaben des Newsletters der FIU hingewiesen.

Inhaltlich befassten sich die beiden ersten Ausgaben des Newsletters unter anderem mit folgenden Themengebieten:

- Einleitende Darstellung von Ziel und Zweck des FIU-Newsletters
- Zusammenfassende Vorstellung von Aufgaben und Tätigkeiten der FIU Deutschland als Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
- Verweis auf die im Jahr 2005 erfolgte Einstellung weiterer Informationsangebote auf der Homepage der FIU
- Überblick über die wesentlichen Bestimmungen der dritten Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union
- Darstellung einer Vielzahl von Sachverhalten mit erkennbaren Verschleierungsmechanismen einschließlich daraus ableitbarer Erkennungsmuster
- Hinweis auf Termine bedeutsamer nationaler und internationaler Veranstaltungen und aktuelle Veröffentlichungen

### 5.2.3 Anhaltspunktepapiere

Die FIU Deutschland hat für die nach dem Geldwäschegesetz zur Abgabe von Verdachtsanzeigen verpflichteten Berufsgruppen der Bereiche Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen den Entwurf eines aktualisierten Anhaltspunktepapiers erarbeitet, das sich aus zwei Katalogen<sup>16</sup> zusammensetzt.

Neben dem Katalog bzgl. Geldwäsche wurde auf Basis der Zulieferungen der Staatsschutzdienststellen der Landeskriminalämter und des Zollkriminalamtes sowie in Zusammenarbeit mit der Abteilung Staatsschutz im BKA ein Katalog von Anhaltspunkten erarbeitet, welche auf die Finanzierung des Terrorismus im Phänomenbereich der Politisch motivierten Ausländerkriminalität hindeuten können.

Die FIU Deutschland hat bei beiden Katalogentwürfen die von den Mitgliedern der Egmont Gruppe übersandten Anhaltspunkte für die Bereiche Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie andere Erkenntnisse internationaler Gremien (z.B. der FATF) berücksichtigt, um auch internationale Aspekte bzw. Tendenzen in die Aktualisierung einzubeziehen.

Dieses überarbeitete Anhaltspunktepapier (Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung) soll den Verpflichteten als Hilfestellung beim Erkennen geldwäscherelevanter Fälle und von Verdachtsfällen der Finanzierung des Terrorismus dienen.

Die Entwürfe wurden mit allen Landeskriminalämtern und dem Zollkriminalamt intensiv erörtert. Sie stellen insofern das auf polizeilicher Ebene abgestimmte Ergebnis des umfassenden Erarbeitungs- und Abstimmungsprozesses dar.

<sup>16</sup> Kataloge „Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gem. § 261 StGB hindeuten können“ (Überarbeitung) und „Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung des Terrorismus im Phänomenbereich der Politisch motivierten Ausländerkriminalität hindeuten können“ (Neuerstellung)



Die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen im BKA hat das Anhaltspunktepapier abschließend mit der BaFin, dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) erörtert.

Das Anhaltspunktepapier soll passwortgeschützt auf der Homepage der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen / FIU und ergänzend im Rahmen eines FIU-Newsletter herausgegeben werden.

Im neuen Anhaltspunktepapier wird auf die Darstellung von Beispielsachverhalten verzichtet. Diese wurden und werden als Ausfluss der bei der FIU betriebenen Fallsammlung über das Informationsmedium Newsletter regelmäßig gesondert transportiert.

Die Kataloge sollen in erster Linie der Sensibilisierung der oben genannten Gruppen der Verpflichteten dienen. Eine vollständige/abschließende (Check-)Liste relevanter Indikatoren ist weder realisierbar, noch würde sie der sich verändernden Wirklichkeit gerecht werden. Auch zukünftig obliegt den einzelnen Verpflichteten stets eine Einzelfallprüfung bei der Entscheidung über die Erstattung einer Verdachtsanzeige.

Hinsichtlich des erst im Jahr 2003 für die Berufsgruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG durch die FIU in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer, der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüfkammer, dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, dem Bayerischen Landeskriminalamt, dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz erstellten adressatenspezifischen Anhaltspunktepapiers wird noch keine Notwendigkeit einer Aktualisierung gesehen.

## 5.2.4 Maßnahmen zur Optimierung des Anzeigeverhaltens

### Finanztransferdienstleister

Auf Initiative des Landeskriminalamtes Berlin wurden die Clearingstellen der Landeskriminalämter durch die FIU um fachliche Stellungnahme sowie um Vorschläge zur Verbesserung des Anzeigeverhaltens von Finanztransferdienstleistern gebeten.

Auf Grundlage dieser Zulieferungen hat die FIU einen Maßnahmenkatalog zusammengestellt, welcher die Minimalanforderungen der Landeskriminalämter an Verdachtsanzeigen von Finanztransferdienstleistern beinhaltet. Dieser Maßnahmenkatalog wurde zunächst zwischen der FIU und der BaFin und anschließend im Hinblick auf den aktuellen Sachstand bzw. die tatsächliche Umsetzbarkeit mit Vertretern der wichtigsten Finanztransferdienstleister erörtert.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass einige der aufgeführten Schwachstellen bereits durch die Finanztransferdienstleister selbst erkannt und beseitigt wurden. Weitere Maßnahmen zur Optimierung des Anzeigeverhaltens der Finanztransferdienstleister konnten durch die FIU initiiert werden. Das Ergebnis der Erörterung wurde allen Landeskriminalämtern sowie der BaFin übermittelt.

### „Sonstige Gewerbetreibende“

Seit Novellierung des Geldwäschegesetzes im August 2002 unterliegen auch die bis dato nicht den Pflichten des GwG unterworfenen „Sonstigen Gewerbetreibenden“ der allgemeinen Identifizierungspflicht (nach § 3 Abs. 1 GwG), der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (nach § 9 GwG) und der Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen bei der „Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde“ (§ 11 Abs. 1 GwG).

In den Jahren 2002 und 2003 wurde von den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ allerdings keine einzige Verdachtsanzeige erstattet, im Berichtsjahr 2004 erfolgten nur vier Anzeigen, im Jahr 2005 nunmehr 21 Anzeigen, wobei 17 Anzeigen Versicherungsunternehmen zuzurechnen sind.

Diese unzureichende Verdachtsanzeigenerstattung nahm die FIU zum Anlass, sich im Herbst 2005 mit zwei Dachverbänden der „Sonstigen Gewerbetreibenden“, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Verbindung zu setzen.

Es bestand Einigkeit in der Beurteilung, dass augenblicklich bei den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ keine ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften vorliegen und eine entsprechende Sensibilisierung daher in der Regel nicht vorhanden sein dürfte.

Um dies zu verbessern, ist geplant, in 2006 in Zusammenarbeit mit ZDH und DIHK den „Sonstigen Gewerbetreibenden“ über verschiedene Kommunikationsmedien u.a. die einschlägigen Vorschriften nochmals zur Kenntnis zu geben und diese über konkrete Fallbeispiele der möglichen Involvierung in Geldwäscheaktivitäten (und damit verbunden auch der Gefahr einer Bestrafung wegen Beteiligung an diesen Aktivitäten) zu sensibilisieren.

### 5.3 Fallsammlung

Der Aufbau der Fallsammlung in der FIU dient der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, die nach dem GwG Meldepflichteten über Typologien und Methoden der Geldwäsche zu informieren.

Bis zur Einrichtung der FIU im BKA hat eine gezielte Sammlung und Auswertung von Informationen über Verschleierungshandlungen von illegal erlangten Vermögenswerten nur ansatzweise stattgefunden. Dies galt sowohl für Ermittlungsverfahren aufgrund von Verdachtsanzeigen nach dem GwG als auch für Ermittlungsverfahren, die sich im Wesentlichen auf andere Straftaten (z.B. Vortaten der Geldwäsche) erstreckten.

Deshalb hat die FIU Deutschland sich zum Ziel gesetzt, Fälle mit erkannten Verschleierungshandlungen von Vermögenswerten kontinuierlich zu erheben, zu sammeln, zu bewerten und inhaltlich auszuwerten.

Die ersten Rückkopplungen aus der Analyse der bei der FIU eingegangenen Verdachtsanzeigen bzw. des Schriftverkehrs mit anderen ausländischen FIU erfolgte zunächst im Rahmen der Veröffentlichung der Jahresberichte 2003 und 2004 sowie auch im aktuellen Jahresbericht.

Festgestellte Fallkonstellationen wurden zudem zeitnah aufbereitet und im Jahr 2005 in den Newslettern den Meldepflichteten an die Hand gegeben.

Darüber hinaus wurden die im Zuge der Fallsammlung festgestellten Sachverhalte in die Aktualisierung des Anhaltspunktepapiers in Form abstrahierter Merkmale einbezogen.



#### 5.4 Entwicklung einer Standardisierten Verdachtsanzeige

Durch eine Projektgruppe unter Federführung der FIU Deutschland wurde der Entwurf eines Muster-Formulars für eine standardisierte Verdachtsanzeige nach dem GwG erarbeitet. Hauptziel dieses Vorhabens war die inhaltliche Optimierung und die Vereinfachung der Erstattung von Anzeigen nach dem GwG.

An der Entwicklung des Formulars waren die LKÄ Nordrhein-Westfalen, Bayern und Thüringen, Vertreter der Justizbehörden aus Bayern, Sachsen und Niedersachsen sowie der Berater der FIU aus der Kreditwirtschaft beteiligt.

Dieser Entwurf wurde im Anschluss von der FIU an alle LKÄ, Innen- und Justizministerien der Bundesländer sowie an BMF, BMJ und BMI mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die Rückmeldungen wurden bei der FIU gesammelt, ausgewertet und soweit möglich in das Musterformular eingearbeitet.

Das auch mit den zuständigen Berufs- und Fachverbänden abgestimmte Formular orientiert sich inhaltlich an den Vorgaben und der Zielsetzung des § 11 GwG. Es ist so konzipiert, dass es grundsätzlich von allen Verpflichteten des GwG verwendet werden kann. Zwar besteht keine Verpflichtung zur Nutzung des Vordrucks, aus Gründen der effizienten Verfahrensgestaltung sowohl auf Seiten der Anzeigerstatter als auch auf Seiten der Empfänger wäre es wünschenswert, Verdachtsanzeigen unter Verwendung des standardisierten Formulars an die zuständigen Stellen – sowie in Kopie (per Telefax) an das BKA (FIU) – zu richten. Der Vordruck nebst Ausfüllanleitung und Erreichbarkeiten wurde bereits als Anlage des Jahresberichtes 2004 der FIU veröffentlicht und steht zudem passwortgeschützt seit April 2005 auf der Homepage des BKA zum Download zur Verfü-

gung. Bereits unmittelbar nach Veröffentlichung wurde das Formular durch eine Vielzahl von Kreditinstituten genutzt. Im Laufe des Jahres 2005 konnte festgestellt werden, dass die Verpflichteten des GwG die standardisierte Verdachtsanzeige zunehmend akzeptieren und verwenden. Aus Sicht der FIU wäre eine verstärkte Nutzung dieses Formulars wünschenswert.

#### 5.5 Projekt „elektronische Verdachtsanzeige (eVA)“

##### Vorbemerkungen

Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich durch die kontinuierliche Zunahme der Verdachtsanzeigen einem immer höheren Aufwand in der Verarbeitung und insbesondere bei der Erfassung der übermittelten Informationen gegenüber. In diesem Zusammenhang wurden auch von den Meldepflichtigen Forderungen nach einer Effizienzsteigerung bzw. Kostenreduzierung bei der Erstattung von Geldwäscheverdachtsanzeigen laut.

Um diesbezüglich eine Verbesserung zu erzielen, wurden in einem ersten Schritt die notwendigen und wünschenswerten Inhalte von Verdachtsanzeigen mit einem standardisierten Musterformular festgelegt, welches seit April 2005 als WORD-basiertes Formular zur Verfügung steht (siehe Ziffer 5.4).

Mitte 2005 erteilte das Bundesministerium des Innern dem BKA den Auftrag, in einer Machbarkeitsstudie und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu prüfen, ob eine elektronische Verdachtsanzeige (Projekt „eVA“) als internetfähige Dienstleistung in Anlehnung an die eGovernment-Initiative „Bund-Online 2005“ realisierbar ist.

Die mit der eVA verfolgten Ziele sowie die vorläufigen Ergebnisse der Studie, deren Abschluss im zweiten Quartal 2006 erfolgen soll, werden nachfolgend dargestellt.



## Ziele

- Hohe Akzeptanz auf Seiten aller Meldeverpflichteten
- Beseitigung von Medienbrüchen, um eine (teil)automatisierte Erfassung im polizeilichen Fachverfahren zu erreichen
- Qualitätssteigerung von Verdachtsanzeigen durch strukturierte und umfängliche Informationsübermittlung, um eine verbesserte polizeiliche Ermittlungs- und Auswertebasis zu schaffen und aufwändige Nacherhebungen und -bearbeitungen zu vermeiden
- Qualitätssteigerung durch Vermeidung von Erfassungsfehlern
- Beschleunigung des Meldevorgangs, um besonders in „Frist- oder Eilfällen“ schneller reagieren zu können
- Verbesserung des Schutzes der übermittelten Daten hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität<sup>17</sup> und Authentizität<sup>18</sup>
- Einhaltung der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben
- Gewährleistung der Revisionssicherheit des gesamten Verfahrens
- Nutzung anerkannter Standards und Verfahren, welche sich bereits im Einsatz bewährt haben und über die somit ein breites Wissen auf Seiten aller Beteiligten herrscht, um die technischen Verfahren ohne aufwändige Prüfungen übernehmen zu können.

Das auf Basis dieser Ziele durch das BKA entworfene technische Grobkonzept wurde auf einem abschließenden Workshop Ende Oktober 2005 Vertretern aus dem Bereich der Kreditwirtschaft, der Finanzdienstleistungsinstitute und der Finanzermittlungsdienststellen der LKÄ präsentiert und mit diesen abgestimmt.

<sup>17</sup> Integrität bedeutet, in welchem Maße die Daten gegen eine Manipulation durch Dritte geschützt sind.

<sup>18</sup> Authentizität beschreibt, in welchem Maße sichergestellt ist, dass die Identität einer Person derjenigen entspricht, die sie vorgibt zu sein.

Durch Einbindung der IT-Abteilung und des Datenschutzbeauftragten des BKA werden die vielschichtigen Sicherheitsanforderungen, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Betrieb des Verfahrens berücksichtigt.

## Lösungsvorschlag

Das erstellte Konzept eVA sieht zwei neue elektronische Übermittlungskanäle für Verdachtsanzeigen vor. Zum einen können über ein Online-Web-Formular Anzeigen und mögliche Anlagen (z.B. Kontoverdichtungen, Umsatzlisten) elektronisch an LKÄ und FIU gemeldet werden. Dieses Formular orientiert sich inhaltlich an dem bereits bestehenden Musterformular, stellt allerdings zusätzliche Optionen zur Erleichterung der Dateneingabe zur Verfügung. Hierbei wird die BundOnline-Basiskomponente FMS (Formular-Management-System) verwendet. Dieser Übertragungsweg ist insbesondere für Anzeigersteller mit eher geringem Anzeigevolumen (z. B. Gewerbetreibende, Anwälte) konzipiert.

Als Alternative ist eine direkte Datenübertragung der Verdachtsanzeigen aus den DV-Systemen der Verpflichteten vorgesehen. Diese Variante soll von Meldenden mit hohem Anzeigevolumen (z. B. Großbanken) und entsprechender Research- und Monitoringsoftware genutzt werden.

Die Authentifizierung wird durch eine Benutzerverwaltung sichergestellt, die nur durch die vorhergesehenen Komponenten der eVA angesprochen werden kann.

## Vorläufiges Fazit

Die in enger Abstimmung mit den Bedarfs- und Funktionsträgern erstellte Studie zeigt aus Sicht der FIU, dass die zeitnahe Realisierung einer elektronischen Verdachtsanzeige eVA als internetfähige Dienstleistung für Bund und Länder als Verbundsystem mit Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern zu empfehlen ist. Das bei den durchgeführten



Workshops mit den Verpflichteten und den Landeskriminalämtern artikulierte Feedback lässt erwarten, dass das erarbeitete Konzept auf eine breite Akzeptanz stoßen wird. Insbesondere Geldwäschebeauftragte bzw. Praktiker aus den Großbanken mit hohem Anzeigevolumen fordern nachdrücklich die schnellstmögliche Umsetzung der eVA. Wie aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung<sup>19</sup> hervorgeht, ist nicht nur von einer finanziellen Amortisation auszugehen. Auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden ist mit einer deutlichen Qualitätssteigerung der übermittelten Daten für Ermittlungs- und Auswertezwecke zu rechnen. Weiterhin ist von einer erheblichen Beschleunigung und Rationalisierung der Anzeigenverarbeitung auszugehen. Die elektronische Verdachtsanzeige könnte somit einen wichtigen Beitrag zur effektiven und konsequenten Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Realisierung der elektronischen Verdachtsanzeige erst nach Zustimmung des Bundesministeriums des Innern sowie der zuständigen polizeilichen Bund- und Ländergremien möglich ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses FIU-Jahresberichts lagen die entsprechenden Voten noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund kann noch nicht abgeschätzt werden, ob und wann das Projekt realisiert werden wird.

## 5.6 Dritte EG-Geldwäscherichtlinie

Am 15. Dezember 2005 trat die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in Kraft (Dritte EG-Geldwäscherichtlinie). Sie ist bis zum 15. Dezember 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen und enthält

überwiegend Regelungen, die der Prävention der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus dienen.

Aus Gründen der Klarheit und mit Blick auf den Umfang der Änderungen hat die EU-Kommission beschlossen, eine vollständig neu gefasste Richtlinie vorzuschlagen. Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie hebt daher die bestehende Richtlinie 91/308/EWG von 1991 in ihrer geänderten Fassung von 2001 auf und ersetzt diese.

Eine Überarbeitung war aus mehreren Gründen notwendig. Bislang definierte die Richtlinie als Geldwäsche das Verschleiern von Erlösen aus einer kriminellen Tätigkeit, die wiederum als Beteiligung an einer „schweren Straftat“ beschrieben wurde.<sup>20</sup> Die Richtlinie legte den Mitgliedstaaten insoweit auf, vor dem 15. Dezember 2004 eine Begriffsbestimmung für schwere Straftaten zu erarbeiten. Die Kommission wurde ersucht, bis zum genannten Zeitpunkt einen entsprechenden Änderungsvorschlag zu unterbreiten. Diesem Auftrag kommt die Kommission mit der vorgelegten Richtlinie nach.

Zudem hatte die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) im Jahre 2003 ihre 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche aktualisiert.

Im Anschluss an die Ereignisse des 11. September 2001 war das Mandat der FATF auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt worden. Die in diesem Zusammenhang verabschiedeten (zwischenzeitlich neun) Sonderempfehlungen waren in die neue Geldwäscherichtlinie zu integrieren.

Wesentliche Inhalte der Richtlinie sind:

- Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, die jeweils neueste Fassung der 40 Empfehlungen der FATF umzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, dass die EU-Normen nicht hinter dem von der FATF festgelegten internationalen Standard zurückbleiben.

<sup>19</sup> Diese wurde nach den Vorgaben der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik (KBSt) unter Beteiligung eines externen Beraters durchgeführt.

<sup>20</sup> Siehe Artikel 1 C der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 – konsolidierter Text 1991 L 0308 – 28/12/2001

Dies gilt insbesondere für die mit der erforderlichen Sorgfalt zu ermittelnde Identität der Kunden, die weiterhin als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäsche zu betrachten ist.

- Der Geldwäschebegriff war anfangs nur auf das Waschen von Erlösen aus Drogenstrafaten begrenzt, wird aber zunehmend ausgeweitet. In der dritten Geldwäscherichtlinie wird deshalb der Begriff „schwere Straftat“ mit der Definition dieses Begriffs im Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in Einklang gebracht.
- Regelungen zum institutsinternen Risiko-Management gegen Geldwäsche („Customer Due Diligence Measures“) unter Berücksichtigung neuer Trends und Typologien der Geldwäsche. Der dabei gewählte risikoorientierte Ansatz verdeutlicht, dass die Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fallgestaltungen gleich hoch ist. Deswegen gestattet die Richtlinie Erleichterungen in den Kundensorgfaltspflichten, wenn die in Frage stehenden Finanztransaktionen nur ein geringes Geldwäscherisiko bergen. Die Geringfügigkeit eines Geldwäscherisikos oder der Terrorismusfinanzierung kann dabei im Einzelfall auch rechtfertigen, nur gelegentlich und in begrenztem Umfang tätige Verpflichtete von der Geltung auszunehmen. Im Gegenzug werden verstärkte Kundensorgfaltspflichten für den Fall festgeschrieben, in dem ein erhöhtes Risiko für einen Missbrauch erkennbar wird. Dies ist beispielsweise bei der Eingehung einer Geschäftsbeziehung der Fall, in der der Vertragspartner bei der Identifizierung nicht persönlich anwesend ist oder soweit es sich um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt. Die Richtlinie ordnet diese Eigenschaft denjenigen natürlichen Personen zu, die herausragende öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmit-

glieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen. Gegen die Unterwerfung dieses Personenkreises unter besondere Sorgfaltspflichten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Zu beachten ist allerdings, dass die Verpflichteten den verstärkten Anforderungen unter vernünftigem Aufwand nachkommen können.

- Verbesserte Integritäts- und Transparenzstandards zur Vorbeugung von Finanzkriminalität. Die FATF empfiehlt, dass die FATF-Länder Zugriff auf Informationen über die begünstigten Eigentümer juristischer Personen und über die Kontrollstrukturen haben sollen. Die Richtlinie greift diese Empfehlung auf und führt im Zusammenhang mit den Identifizierungsverpflichtungen für juristische Personen den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers ein.
- Die Richtlinie erstreckt sich künftig auch auf die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Die in Artikel 20 vorgesehene Meldepflicht und auch die sonstigen Verpflichtungen werden auf Transaktionen ausgedehnt, die der Finanzierung des Terrorismus dienen oder im Falle ihrer Durchführung dienen würden. Mit der Einbeziehung soll sichergestellt werden, dass bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus alle verfügbaren Informationen genutzt werden. Im Ergebnis wird damit insbesondere der Empfehlung Nummer 16 der FATF Rechnung getragen.
- Austausch von Informationen zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor. Das Protokoll zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von 2001 enthält hierzu Bestimmungen über Auskunftersuchen zu Bankkonten sowie Bankgeschäften und über Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften, die nach Auffassung der Kommission noch nicht in ausreichendem Umfang umgesetzt seien. In Deutschland steht hierzu mit dem automatisierten Kontenabrufverfahren nach § 24 c KWG ein Instru-

ment zur Verfügung, welches gewährleistet, dass die erforderlichen Auskünfte jederzeit kurzfristig den Behörden mitgeteilt werden können.

- Die Kommission wird außerdem weiter überwachen und prüfen, inwiefern das Internet und neu entstehende Kommunikationstechnologien für die Geldwäsche missbraucht werden können. Finanzgeschäfte aller Art werden zunehmend über das Internet abgewickelt, sodass die Besorgnis wächst, dass bestimmte Transaktionen nicht von den mit den EU-Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeführten Kontrollen und Überwachungsmechanismen erfasst werden. Dieser Ansatz wurde in Deutschland bereits bei der Novellierung des Geldwäschegesetzes durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz aus dem Jahr 2002 berücksichtigt.

## 6 Internationale Zusammenarbeit

### 6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU

Der Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU ist gemäß § 5 Abs. 2 GwG eine gesetzlich normierte Aufgabe der FIU Deutschland. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe war auch im Berichtsjahr 2005 mit einer hohen Priorität versehen. Durch die Annahme, Anreicherung und Weiterleitung von Informationen durch die FIU Deutschland als Schnittstelle zwischen In- und Ausland im FIU-Informationsverbund konnten sowohl Ermittlungsverfahren initiiert als auch bestehende Ermittlungsverfahren in Bund und Ländern effektiv unterstützt werden.

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 657 Schriftverkehrsvorgänge in der FIU geführt. Das entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 8,4%. Die Steigerungsquote von 2003 nach 2004 betrug 25%.

In den Informationsaustausch waren 60 verschiedene Staa-

ten involviert. Das spiegelt eine weitere Verbreitung der weltweiten Kontaktbasis der FIU Deutschland wider. Der Schwerpunkt der Kontakte lag auch im Jahr 2005 in der Zusammenarbeit mit den FIU in den europäischen Finanzzentren und einzelnen osteuropäischen Staaten bzw. den FIU in den Nachbarstaaten Deutschlands. Nachfolgend werden die zwanzig Staaten aufgeführt, mit denen zahlenmäßig die meisten Schriftverkehrsvorgänge geführt wurden.

**Tabelle 17: Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU (TOP 20)**

Nr.	Land	Prozent
1	Belgien	12,5 %
2	Luxemburg	10,4 %
3	Schweiz	8,1 %
4	Frankreich	4,9 %
5	Russland	4,7 %
6	Bulgarien	4,4 %
7	Ungarn	2,9 %
8	Polen	2,9 %
9	Spanien	2,7 %
10	Kroatien	2,7 %
11	Niederlande	2,4 %
12	USA	2,3 %
13	Liechtenstein	2,1 %
14	Ukraine	1,8 %
15	Tschechien	1,7 %
16	Slowakei	1,5 %
17	Portugal	1,5 %
18	Österreich	1,4 %
19	Guernsey	1,2 %
20	Türkei	1,1 %

Sämtliche Informationen, die bei der FIU Deutschland im Rahmen des nationalen und internationalen Nachrichtenaustausches eingehen, werden einer detaillierten Recherche in allen zugänglichen Informationssystemen unterzogen. Dazu gehörten neben der FIU-Datenbank und den polizeilichen Datenbanken auch die Abfrage von Kontostammdaten bei der BaFin gemäß § 24 c Kreditwesengesetz (KWG) sowie die Nutzung von „open sources“.

Allein durch den Abgleich mit den polizeilichen Datenbanken konnten in 167 Schriftverkehrsvorgängen (das entspricht 25,4% aller Vorgänge im Jahr 2005) konkrete Bezüge zu phänomenbezogenen Erkenntnissen bei deutschen Strafverfolgungsbehörden festgestellt werden. Nachfolgend wird die Verteilung auf einzelne Delikts- bzw. Phänomenbereiche dargestellt:

**Tabelle 18: Delikts- / Phänomenbereiche gem. FIU – Nachrichtenaustausch (TOP 20)**

Delikt	Anzahl
Betrug	45
Geldwäsche	26
Diebstahl	12
BtMG	10
Urkundenfälschung	10
Untreue	8
Unterschlagung	6
WaffenG	6
Insolvenzdelikt	5
Steuerdelikte	4
Förderung der Prostitution	2
Hehlerei	2
Korruption	2
KWKG	2
Menschenhandel	2
Staatsschutzdelikt	2
Zuhälterei	2
Erpressung	1
illegale Beschäftigung	1
Raub	1
Tötungsdelikt	1
Sonstige Straftatbestände	17
<b>Summe</b>	<b>167</b>

Generell ist bei allen Schriftverkehrsvorgängen der FIU der Verdacht auf Geldwäsche bzw. der Terrorismusfinanzierung gegeben.

Auch im Jahr 2005 hatte der internationale Informationsaustausch im FIU-Verbund größtenteils eine sehr hohe inhaltliche Qualität mit den daraus resultierenden guten Möglichkeiten für Erfolg versprechende operative Auswertungen bzw. für die Initiierung von Ermittlungsverfahren.



## 6.2 Egmont-Gruppe

Die diesjährige Plenarsitzung der Egmont-Gruppe fand in Washington vom 29.06.2005 bis zum 01.07.2005 statt und wurde von der FIU der USA (FinCEN) organisiert.

An der Konferenz nahmen Vertreter von 94 FIU, Beobachter von FIU mit Bewerberstatus sowie Vertreter der Vereinten Nationen, der Weltbank und des IWF teil.

Im Rahmen der Sitzung wurden weitere sieben FIU offiziell in die Egmont-Gruppe aufgenommen. Es handelt sich um die FIU aus Honduras, Peru, Qatar, San Marino, Bosnien Herzegowina, Montenegro und den Philippinen. Damit sind nunmehr FIU aus 101 Staaten Mitglied der Egmont-Gruppe (siehe Anlage 1).

Neben der Festlegung von neuen Vorsitzenden der IT- und der Training-Working-Group wurden auch Verfahrensregelungen gegenüber nicht kooperativen oder nicht kommunikativen FIU bzw. bei Verstößen gegen Standards der Egmont-Gruppe („Procedures Concerning Compliance with Egmont Group Standards“) beschlossen.

Bei Verstößen gegen die Vertraulichkeitsbestimmungen und sonstige Egmont-Standards oder bei nicht kooperativem bzw. nicht kommunikativem Verhalten ist ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen, das in Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes eine Lösung der jeweiligen Problemstellung bilateral zwischen den betroffenen Egmont-Mitgliedern, die zusätzliche Einbeziehung der jeweils zuständigen Regionalbeauftragten oder die Behandlung in den Egmont Working Groups bis hin zur Einbringung in das Egmont-Committee vorsieht. Die von der Vollversammlung der „Heads of FIU“ unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles ggf. zu treffenden Sanktionen können von der Androhung einer Suspendierung über den Vollzug einer befristeten Suspendierung bis hin zum Entzug der Mitgliedschaft reichen.

Ein weiteres wesentliches Ergebnis der Vollversammlung war die Entscheidung über die Einrichtung eines „Transition Sub-Committee (TSC)“. Bis zur nächsten Plenarsitzung soll diese Arbeitsgruppe, in der die FIU Deutschland vertreten ist, Vorschläge zur Formalisierung der Struktur und Arbeitsweise der Egmont-Gruppe erarbeiten. Konkret sollen Empfehlungen zum Rechtscharakter und zum Regelungsinhalt einer multilateralen Zusammenarbeitsvereinbarung, zur Einrichtung eines ständigen Sekretariates sowie verschiedene Finanzierungsmodelle erarbeitet werden. Ziel ist es, die Egmont-Gruppe in eine operative und unabhängige internationale Organisation zu überführen.

### 6.3 Memorandum of Understanding<sup>21</sup>

Im September 2005 ist zwischen der FIU der Russischen Föderation und der FIU Deutschland ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet worden. Dieses MoU ist für Deutschland – neben dem mit der FIU Polen – das zweite Abkommen dieser Art. Darüber hinaus werden derzeit mit der kanadischen und der australischen FIU die letzten Einzelheiten des Vertragstextes für ein MoU abgestimmt.

Ein MoU hat für eine FIU mit administrativem Status besondere Bedeutung. Diese FIU bedienen sich immer dann eines „MoU“, wenn sie auf Grund der nationalen Gesetzeslage auf derartige Vereinbarungen für den Nachrichtenaustausch angewiesen sind. Die FIU Deutschland kann aufgrund der nationalen gesetzlichen Grundlagen auch ohne MoU mit jeder ausländischen FIU Informationen austauschen. Daher schließt die FIU Deutschland ein MoU nur bei Vorliegen der oben genannten Fallkonstellation (gesetzlicher Zwang für ausländische FIU) ab.

### 6.4 FIU.Net

Aus Sicht der FIU Deutschland war das Projekt FIU.Net im Jahr 2005 von zwei wichtigen Ereignissen geprägt.

Zum einen wurde die FIU Deutschland im BKA am 26.04.2005 nach umfangreichen technischen Abstimmungsprozessen erfolgreich an die europäische Kommunikationsplattform FIU.Net angeschlossen. Damit kann die deutsche FIU eine moderne und sichere Datennetzverbindung zum Austausch von Finanzinformationen mit anderen FIU der EU-Staaten nutzen. Die deutsche Zentralstelle erfüllt somit die Anforderungen des Beschlusses des Rates der

Europäischen Union vom 17.10.2000 zur „Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen“ in vollem Umfang.

Durch umfassende Entwicklungsarbeiten der Abteilung „Informationstechnik“ des BKA sowie der niederländischen Projektleitung ist es gelungen, den Zugang zum FIU.Net in die „IT-Landschaft“ des BKA zu integrieren. So sind Medienbrüche – die Verzögerungen beim Informations-transfer bedeuten – vermieden worden. Gegenüber anderen EU-Staaten nimmt Deutschland diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein.

Zum anderen war Deutschland vom 11.–13. Mai 2005 Gastgeber für das zweite FIU.Net-Seminar und das sich anschließende Treffen der FIU.Net Task Force, dem Entscheidungsgremium des Projektes. Die Veranstaltung fand mit internationaler Beteiligung (ca. 50 Teilnehmer), unter anderem mit Vertretern der EU-Kommission, Europol und verschiedener EU-Staaten statt. Als Ergebnis wurde das weitere Vorgehen zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des FIU.Net festgelegt.<sup>22</sup>

Neben dem funktionalen Ausbau des FIU.Net und dem Anschluss aller EU-Staaten an das von der EU finanziell unterstützte Basis-Netzwerk (TESTA) wird an der Integration des FIU.Net mit dem weltweiten Egmont Secure Web (ESW) gearbeitet.

In der momentanen Ausbaustufe sind neben Deutschland die Staaten Frankreich, Italien, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Spanien und Großbritannien über das Basisnetzwerk erreichbar. In der zweiten Jahreshälfte 2005 wurden einige der neuen EU-Staaten an das FIU.Net angeschlossen.<sup>23</sup> So sind nunmehr auch Estland, Lettland, Polen, Slowenien, die Tschechische Republik und die Slowakei über das FIU.Net erreichbar.

<sup>21</sup> Ein Memorandum of Understanding (MoU) stellt eine zwischenbehördliche Vereinbarung im internationalen Bereich dar. Es handelt sich um eine administrativ-technische Vereinbarung unterhalb der völkerrechtlichen Ebene, in der in erster Linie die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich eines bilateralen Informationsaustausches insbesondere zwischen FIU mit unterschiedlichem Status festgelegt werden.

<sup>22</sup> Siehe hierzu auch <http://www.fiu.net>

<sup>23</sup> Die FIUs der neuen EU-Staaten im Osten Europas bildeten bereits ein eigenes FIU.Net-Netzwerk. Dieses wurde mit dem TESTA-Netzwerk der „alten“ EU-Staaten verbunden.



Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Laufe des Jahres 2005 das FIU.Net beim internationalen Nachrichtenaustausch an Bedeutung zugenommen hat. Dazu hat die FIU Deutschland, u.a. durch Ausrichtung des genannten Seminars, einen wichtigen Beitrag geleistet.

## **6.5 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)**

An der XVII. Typologiesitzung der FATF, die vom 28. bis 30. November 2005 stattfand, nahmen 250 Teilnehmer aus 32 Staaten und von 16 internationalen Organisationen teil. Folgende Themen standen auf der Tagesordnung:

Thema 1: Neue Zahlungsmethoden: Gefahr des Missbrauchs für Geldwäsche oder die Finanzierung des Terrorismus

Thema 2: Der Missbrauch von Unternehmenskonstrukten / Unternehmenskonstellationen („corporate vehicles“) für Zwecke der Geldwäsche

Thema 3: (Waren-)Handel und Geldwäsche

Thema 4: Komplexe Geldwäscheschemata: eine regionale (südamerikanische) Betrachtung (durch die an das Modell FATF angelehnte südamerikanische Regionalgruppe GAFISUD)

Thema 5: Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus: Trends und Indikatoren

Insbesondere Thema 2 wurde sehr kontrovers diskutiert. Dabei standen Stiftungen und das Treuhandwesen im Zusammenhang mit der Umsetzung der fünften FATF-Empfehlung („Kundenprüfungen“) im Mittelpunkt der Betrachtung.

Angesichts der Fülle von Möglichkeiten einer treuhänderischen Verwaltung wurde beschlossen, eine Risikoanalyse bekannter diesbezüglicher Rechtsformen unter Berücksichtigung länderspezifischer Risikofaktoren durchzuführen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Untersuchung von Möglichkeiten in Offshorestaaten / Offshoregebieten liegen. Für detailliertere Informationen (auch die anderen Arbeitsgruppen betreffend) wird auf den offiziellen Typologiebericht 2005/2006 der FATF verwiesen, der voraussichtlich im Juni / Juli 2006 erscheinen und (wie in der Vergangenheit) auf der Homepage der FIU eingestellt wird.



## 7 Fazit und Ausblick

Im Rahmen der priorisierten Arbeitsfelder „Verstärkung der forensischen Verwertbarkeit operativer Auswertungen“, „Intensivierung der operativen und strategischen Auswertung“, „Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG“ sowie „Optimierung der elektronischen Informationsverarbeitung“ konnten durch die FIU Deutschland im Jahr 2005 neue Projekte begonnen und die bestehenden Projekte fortgeführt bzw. erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Bereich der operativen Auswertung gelang es in zahlreichen Fällen, Informationen aus ausländischen Verdachtsanzeigen deutschen Ermittlungsverfahren zuzuordnen und so Erfolge im Sinne einer Verdichtung von Verdachtsmomenten oder einer Ermöglichung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung zu erzielen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Geldwäschebekämpfung als auch für den Bereich der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Weiterhin wurden von der FIU in Zusammenarbeit mit zuständigen Staatsanwaltschaften mehrere operative Auswertungen initiiert, die aktuell noch fortgeführt werden.

Die schon bestehende enge Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG konnte weiter intensiviert und um neue Formen ergänzt werden. Neben den zahlreichen bi- und multilateralen Kontakten wurde im Jahr 2005 die Medienpalette der FIU um ein wichtiges Element, den FIU-Newsletter, erweitert. Durch dieses Medium ist die FIU in der Lage, ihrer gesetzlich normierten Aufgabe der Information der Verpflichteten umfangreich und vor allem zeitnah nachzukommen.

Hinsichtlich IT-Unterstützung gelang es der FIU Deutschland im Jahr 2005 insbesondere die Projekte „FIU.Net“ und „elektronische Verdachtsanzeige“ in wesentlichen Punkten voranzubringen.

Für das Jahr 2006 ist neben der Weiterentwicklung der o.g. IT-Projekte geplant, die Datenbestände der Landeskriminalämter und der FIU im Bereich der Verdachtsanzeigen zusammenzuführen, um die seit Gründung der FIU bestehende doppelte Datenerfassung bei der FIU einerseits und bei den Fachdienststellen für Finanzermittlungen andererseits weitestgehend zu vermeiden<sup>24</sup> und so relevante Informationen aller beteiligten Stellen zentral zu bündeln und für alle auswertbar vorzuhalten.

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit wird sich die FIU Deutschland beim Projekt „Institutionalisierung der Egmont-Gruppe“ weiterhin aktiv durch Mitarbeit im Transition-Sub-Committee (TSC) einbringen und die Kontakte zu ausländischen FIU weiter intensivieren und aufbauen.

Die FIU strebt eine zeitnahe Veröffentlichung des mit einer Vielzahl an der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus beteiligten Institutionen und Behörden abgestimmten „Anhaltspunktepapiers“ an.

Durch aufbau- und ablauforganisatorische Optimierungsmaßnahmen innerhalb der FIU, die am 01. Januar 2006 umgesetzt wurden, werden im Jahr 2006 Synergieeffekte und eine weitere Qualitätssteigerung der Arbeitsergebnisse angestrebt.

<sup>24</sup> Dies soll durch eine einvernehmlich geregelte, aufeinander abgestimmte Dateneingabe erfolgen.





# JAHRESBERICHT 2005

## FIU DEUTSCHLAND

**8. Anhang**

**Anlage 1:** Übersicht Egmont-Mitglieder

**Anlage 2:** Formular „Rückmeldung gemäß § 11 Abs. 9 GwG“

**Anlage 3:** Internetpräsenz der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen / Financial Intelligence Unit (FIU) unter [www.bka.de](http://www.bka.de)

Anlage 1: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 1)<sup>25</sup>

Country	FIU Name	Type	Location
Albania	DBLKPP	Admin	Ministry of Finance
Andorra	UPB	Admin	Independent
Anguilla	MLRA	Admin	Independent
Antigua & Barbuda	ONDCP	Admin, Police	Independent
Argentina	UIF	Admin	Ministry of Justice (Indep)
Aruba	MOT-Aruba	Admin	Ministry of Finance
Australia	AUSTRAC	Admin	Attorney General's Dept.
Austria	A-FIU	Police	Ministry of International Affairs
Bahamas	FIU	Admin	Independent
Bahrain	AMLU	Police	Anti-Economic-Crimes Directorate
Barbados	FIU	Admin	Office of the Attorney General
Belgium	CTIF-CFI	Admin	Independent
Belize	FIU	Admin, Police, Judicial	Independent
Bermuda	BPSFIU	Police	Police
Bolivia	UIF-Bolivia	Admin	Superintendency of Banks
Bosnia & Herzegovina		Police	
Brazil	COAF	Admin	Ministry of Finance
British Virgin Islands	Financial Investigation Agency	Police	Financial Services Commission
Bulgaria	FIA	Admin	Ministry of Finance
Canada	FINTRAC-CANAFE	Admin	Independent
Cayman Islands	CAYFIN	Admin, Police	Attorney General's Dept.
Chile	CDE	Judicial	Presidential Office
Colombia	UIAF	Admin	Ministry of Finance
Cook Islands	CIFIU	Admin	Independent
Costa Rica	CICAD-UAF	Admin	Presidential Office
Croatia	AMLĐ	Admin	Ministry of Finance
Cyprus	MO.K.A.S.	Judicial	Attorney General's Office
Czech Republic	FAU-CR	Admin	Ministry of Finance
Denmark	HVIDVDSK	Judicial, Police	Public Prosecutor's Office
Dominica	FIU	Police	Independent

<sup>25</sup> Farbig unterlegt: FIU, die im Jahr 2005 der Egmont-Gruppe beigetreten sind.

## Anlage 1: Übersicht Egmont Mitglieder (Teil 2)

Country	FIU Name	Type	Location
Dominican Rep.	UIF-Dom Rep	Admin	Superintendancy of Banks
Egypt	EMLCU	Admin	Independent
El Salvador	UIF-El Salvador	Admin	Attorney General's Office
Estonia	FIU	Police	Estonian National Police
Finland	RAP	Police	Police
France	TRACFIN	Admin	Ministry of Finance
Georgia	FMS	Admin	Independent
Germany	FIU	Police	Federal Criminal Police Office
Gibraltar	GCID GFIU	Customs, Police	
Grenada	FIU	Police	Independent
Greece	Committee / Art 7	Admin	Independent
Guatemala	IVE	Admin	Superintendancy of Banks of Guatemala
Guernsey	FIS	Customs, Police	Independent Service Authority
Honduras		Admin	
Hong Kong	JFIU	Customs, Police	Police Headquarters
Hungary	ORFK	Police	National Police Directorate
Iceland	RLS	Police	National Icelandic Police
Indonesia	PPATK	Admin	Independent
Ireland	MLIU	Police	An Garda Síógana
Isle of Man	FCU-IOM	Police	Police
Israel	IMPA	Admin	Ministry of Justice
Italy	UIC (S.A.R.)	Admin	Central Bank
Japan	JAFIO	Admin	Financial Service Authority
Jersey	FCU-Jersey	Customs, Police	Police
Korea (South)	KoFIU	Admin	Ministry of Finance / Economy
Latvia	KD	Admin	Prosecutor's Office
Lebanon	SICCFIN	Admin	Central Bank
Liechtenstein	EFFI	Admin	Ministry of Finance
Lithuania	MDP prie VRM	Police	Ministry of Interior
Luxembourg	CRF	Judicial	Prosecutor's Office
Macedonia	MLPD	Admin	Ministry of Finance
Malaysia	FIU / UPW	Admin	Central Bank of Malaysia
Malta	FIAU	Admin	Independent
Marshall Isles	DFIU	Admin	Banking Commission
Mauritius	FIU	Admin	Independent

Country	FIU Name	Type	Location
Mexico	DGAIO / UIF	Admin	Ministry of Finance
Monaco	SICCFIN	Admin	Ministry of Finance
Montenegro		Admin	
Netherlands	MOT	Admin	Ministry of Justice
NL Antilles	MOT-AN	Admin	Ministry of Finance
New Zealand	NZ Police	Police	Police
Norway	ØKOKRIM	Police, Judicial	Police
Panama	UAF-Panama	Admin	National Security Council
Paraguay	UAF-Paraguay	Admin	Presidential Office
Peru		Admin	
Philippines		Admin	
Poland	GIF	Admin	Ministry of Finance
Portugal	FIU	Police	Police
Qatar		Admin	
Romania	ONPCSB	Admin	Independent
Russia	FMC	Admin	Independent
San Marino		Admin	
Serbia	FCPML	Admin	Independent
Singapore	STRO	Police	Police
Slovakia	OFIS ÚFP	Police	Ministry of Interior
Slovenia	OMLP	Admin	Ministry of Finance
South Africa	FIC	Police	Independent
Spain	SEPBLAC	Admin	Central Bank
St. Kitts & Newis	FIU	Admin	Independent
St. Vincent & Grenadines	FIU	Admin	Independent
Sweden	NFIS	Police	Police
Switzerland	MROS	Admin	Federal Office of Police
Taiwan	MLPC	Law Enforcement	Ministry of Justice
Thailand	AMLO	Police, Admin	Independent
Turkey	MSK-FCIB	Admin	Ministry of Finance
UAE	AMLSCU	Admin	Central Bank
Ukraine	SDFM	Admin	Ministry of Finance
United Kingdom	FID / NCIS	Police	Police
Vanuatu	FIU	Admin	State Law Office
Venezuela	UNIF	Admin	Superintendency of Banks

Mitteilung gemäß § 11 Abs. 9 GwG, §§ 482, 475 StPO<sup>1</sup>

_____	_____
(Staatsanwaltschaft)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Aktenzeichen)	(Telefon- / Fax-Nr.)
_____	_____
(Absender)	(Sachbearbeiter)

- An**
- Bundeskriminalamt**  
**Referat SO 32 –**  
**Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen**  
**65173 Wiesbaden**  
**Telefax: 0611/55 – 45300**
  
  - Landeskriminalamt:**  
**Telefax:**
  - Andere Polizeifachdienststelle:**  
**Telefax:**
  
  - Anzeigenerstatter:**

Ermittlungsverfahren gegen

\_\_\_\_\_

(Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des /der Beschuldigten)

wegen

\_\_\_\_\_

(Angabe der Straftatbestände, aufgrund derer das Ermittlungsverfahren geführt wurde)

<sup>1</sup> Es sind mitzuteilen:

1. an das BKA (§ 11 Abs. 9 GwG i.V.m. § 482 Abs. 2 StPO i.V.m. Nr. 11 Abs. 3, Nr. 52 MiStra):
  - die Erhebung der öffentlichen Klage;
  - der Ausgang des Verfahrens (einschließlich Einstellung);
  - nur auf Erfordern: die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift sowie das Urteil oder eine mit Gründen versehene Einstellungsentscheidung;
2. an alle zuvor mit der Sache befassten Polizeidienststellen (§ 482 Abs. 2 StPO):
  - der Ausgang des Verfahrens (einschließlich Einstellung);
  - nur auf Erfordern: das Urteil oder eine mit Gründen versehene Einstellungsentscheidung;
3. an den Anzeigenerstatter:
  - unter den Voraussetzungen des § 171 StPO: Einstellung des Verfahrens unter Angabe von Gründen, ggf. mit Rechtsbehelfsbelehrung;
  - anderenfalls nur auf Antrag: Auskunft nach Maßgabe des § 475 StPO. Ein berechtigtes Interesse nach § 475 StPO ist grundsätzlich anzunehmen, wenn der Anzeigenerstatter die Rückmeldung zur Überprüfung und Verbesserung seines Anzeigeverhaltens erbeten hat. Hierzu genügt in der Regel die Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens. Mitteilung über Anklageerhebung und Mitteilung der Gründe nur, sofern Anzeigenerstatter auch insoweit ein berechtigtes Interesse darlegt und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen.



Verdachtsanzeige von:

---

(Bezeichnung des Anzeigerstatters<sup>2</sup>, Aktenzeichen, Anzeigedatum)

gegen:

---

(Bezeichnung der in der Anzeige genannten natürlichen Person und/oder der/s juristischen Person/Unternehmens)

Sachbearbeitende Polizeidienststelle(n):

---

(Bezeichnung der zuständigen Geldwäsche-Clearingstelle des Landes und ggf. der Fachdienststelle, Ort, Aktenzeichen)

Erhebung der öffentlichen Klage (Mitteilung nur an BKA):

---

(Gericht, Datum der Anklage bzw. einer an ihre Stelle tretenden Antragsschrift, angewendete Strafnormen)

mit Übersendung der Anklage- oder Antragsschrift (nur auf Anforderung)

Ausgang des Verfahrens (Empfänger: siehe Adressfeld)<sup>3</sup>:

---

(entscheidende Stelle, Art u. Datum der Entscheidung, Entscheidungsformel)

mit Gründen der abschließenden Entscheidung (nur auf Anforderung/Antrag) an:

Bundeskriminalamt - Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen -

Landeskriminalamt

Andere Polizeifachdienststelle

Anzeigerstatter

---

(Gesonderte Bezeichnung der Gründe oder Übermittlung der mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung oder des Urteils)

---

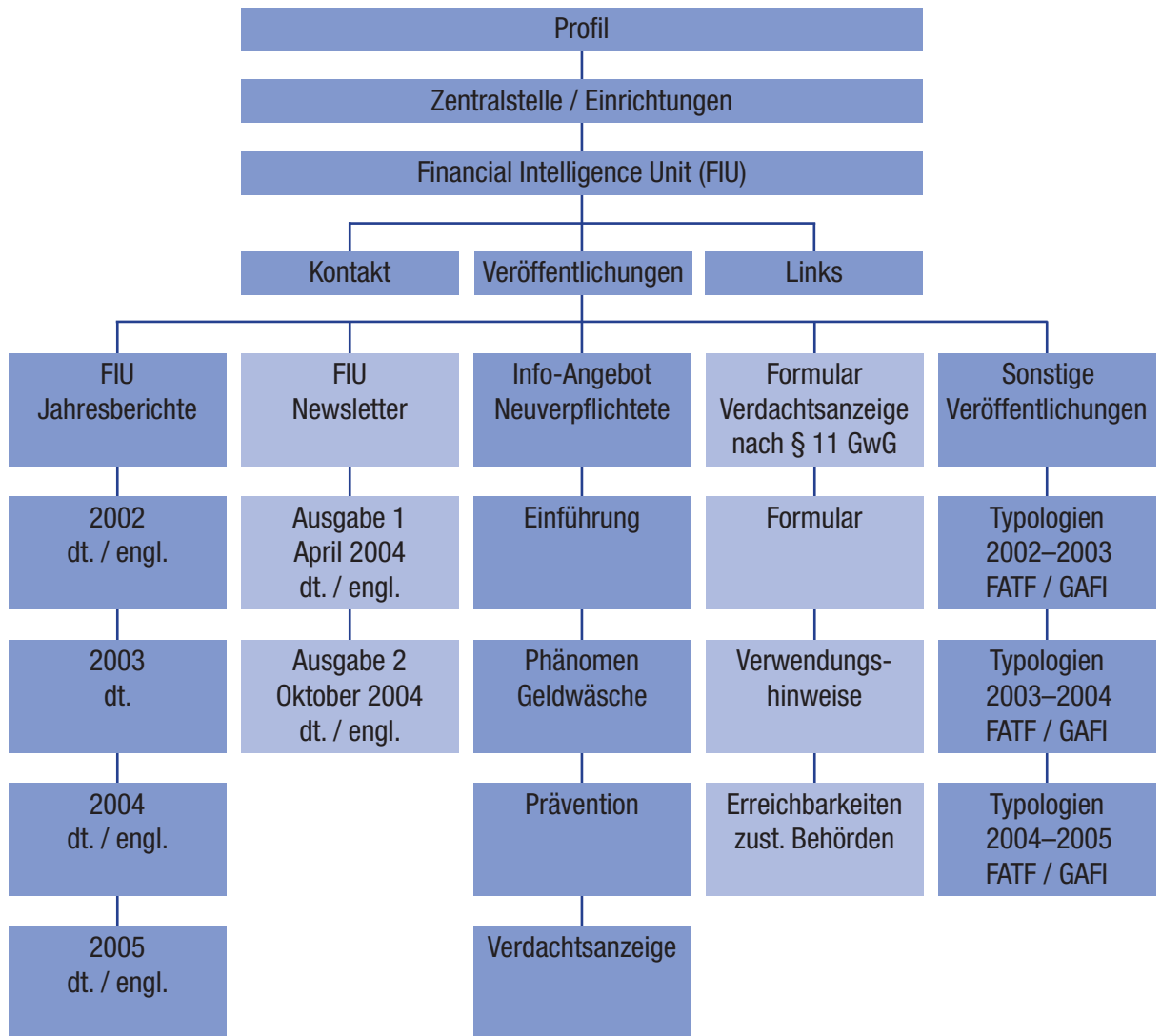
(Name, Unterschrift)

---

<sup>2</sup> Anzeigerstattende/s Institut, Unternehmen oder Person i.S.v. § 11 Abs. 1 GwG.

<sup>3</sup> Hierbei sollte auch ein ggf. erfolgter Wechsel der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden, um die Zuordnung zur Verdachtsanzeige zu erleichtern. Bei Einstellung des Verfahrens wegen § 261 StGB und Fortführung der Ermittlungen wegen anderer Delikte ist auch der Ausgang jenes Verfahrens mitzuteilen.

**Anlage3: Internetpräsenz der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen / Financial Intelligence Unit (FIU) unter [www.bka.de](http://www.bka.de)<sup>26</sup>**



<sup>26</sup> Bei den hellblauen Feldern handelt es sich um Informationsangebote, die ausschließlich für die Geldwäschebeauftragten bestimmt sind und deshalb mittels Passwort geschützt wurden.





Bundeskriminalamt



BUNDESKRIMINALAMT  
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen  
FIU Deutschland  
65173 Wiesbaden